

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 9. 3. 1993

An den
Herrn Präsidenten des Niedersächsischen Landtages

Sehr geehrter Herr Präsident!

Als Anlage übersende ich den vom Landesministerium beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen

nebst Begründung in dreifacher Ausfertigung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist der Innenminister.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung

Gerhard Schröder

Entwurf

Gesetz

**zu dem Staatsvertrag
zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern
und Niedersachsen
über
die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen
Amt Neuhaus und anderer Gebiete
nach Niedersachsen.**

Artikel I

(1) Dem am 2. März 1993 in Schwerin und am 9. März 1993 in Hannover unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen — im folgenden: Staatsvertrag — wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntzumachen.

Artikel II

§ 1

Die Gemeinden Dellien, Sückau und Neuhaus (Elbe) sowie das nach Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages ausgegliederte Gebiet der Gemeinde Garlitz werden zu einer Gemeinde Neuhaus (Elbe) zusammengeschlossen.

§ 2

Die nach Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages ausgegliederten Ortsteile Neu Bleckede und Neu Wendischthun der Gemeinde Teldau werden in die Stadt Bleckede eingegliedert. Der Ortsteil Stiepelse der Gemeinde Teldau wird in die Gemeinde Sumte eingegliedert.

§ 3

(1) Das Umgliederungsgebiet wird in den Landkreis Lüneburg eingegliedert.

(2) Die Neuwahl des Kreistages des Landkreises Lüneburg und die Neuwahlen der gemeindlichen Vertretungen im Umgliederungsgebiet finden gemeinsam mit der nächsten Wahl des Niedersächsischen Landtages statt. Die kommunalwahlrechtlichen Bestimmungen bleiben im übrigen unberührt.

§ 4

(1) Abweichend von § 27 der Niedersächsischen Landkreisordnung erhöht sich die Zahl der Kreistagsabgeordneten des Landkreises Lüneburg bis zur Neuwahl um vier. Die zusätzlichen Mitglieder des Kreistages des Landkreises Lüneburg werden aus dem Kreistag des Landkreises Hagenow übernommen. Es können nur Kreistagsabgeordnete übernommen werden, die ihren Wohnsitz im Umgliederungsgebiet haben und vor der Übernahme auf ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Hagenow verzichten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung zur Berufung.

(2) Die Kommunalaufsichtsbehörde beruft die zusätzlichen Kreistagsabgeordneten. Dabei ist die Anzahl der Stimmen, die die Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber bei der Wahl zum Kreistag des Landkreises Hagenow im Umgliederungsgebiet erlangt haben, zugrunde zu legen. Für die Verteilung der zusätzlichen Mandate gilt § 36 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Berufen werden diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auf dem Wahlvorschlag die jeweils höchste Anzahl von Stimmen erhalten haben.

§ 5

(1) Für den Fall, daß die nach § 1 gebildete Gemeinde sowie die Gemeinden Haar, Kaarßen, Sumte, Stapel und Tripkau die für die Bildung einer Samtgemeinde erforderliche Hauptsatzung mit genehmigungsfähigem Inhalt nicht innerhalb von sechs Wochen nach Inkrafttreten des Staatsvertrages vereinbart und der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt haben, wird das Innenministerium ermächtigt, sie durch Verordnung zu einer Gemeinde Neuhaus (Elbe) zusammenzuschließen. Bei Bildung einer Samtgemeinde vereinbaren die beteiligten Gemeinden unter Beachtung der politischen Verhältnisse im Umgliederungsgebiet die Bildung von Interimsorganen, die bis zum Zusammentritt des zu wählenden Samtgemeinderates die Aufgaben der Organe der Samtgemeinde nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung wahrnehmen, und entscheiden dabei auch über deren Besetzung; ersatzweise trifft die erforderlichen Bestimmungen die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Das nach der Amtsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern gebildete Amt Neuhaus ist mit der Bildung einer Samtgemeinde oder dem Inkrafttreten der Verordnung nach Absatz 1 Satz 1 aufgelöst. § 78 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für das Amt Neuhaus gelten bis zur Auflösung die vor der Umgliederung anzuwendenden kommunalrechtlichen Vorschriften mit Ausnahme der Vorschriften über die Auflösung von Ämtern weiter; als Mitgliedsgemeinden gelten die in Absatz 1 genannten Gemeinden. Die Organe des Amtes bleiben als Interimsorgane bestehen; im Amtsausschuß ersetzen Vertreter der nach § 1 gebildeten Gemeinde die Vertreter der früheren Gemeinden.

§ 6

(1) Bis zur Bildung einer Samtgemeinde oder bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 5 nehmen die Vertretungen der Gemeinden Haar, Kaarßen, Sumte, Stapel und Tripkau die Aufgaben des Rates und des Verwaltungsausschusses, ihre Gemeindevertretervorsteher die Aufgaben des Ratsvorsitzenden und ihre Bürgermeister die Aufgaben des Gemeindedirektors nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung wahr.

(2) Mit der Bildung einer Samtgemeinde sind die Vertretungen der Gemeinden Haar, Kaarßen, Sumte, Stapel und Tripkau aufgelöst. Bis zum Zusammentritt der neu zu wählenden Räte nehmen die vor der Auflösung bestehenden Organe dieser Gemeinden die Aufgaben entsprechend Absatz 1 als Interimsorgane wahr. Unter Beachtung der politischen Verhältnisse in diesen Gemeinden kann die Kommunalaufsichtsbehörde bei Bedarf die Besetzung des Interimsrates ändern, insbesondere ausgeschiedene Mitglieder ersetzen.

(3) Die Gemeinde Sumte kann mit der Gemeinde Teldau vereinbaren, daß ihre Vertretung für den in Absatz 1 und gegebenenfalls auch den in Absatz 2 genannten Zeitraum um Mitglieder der Vertretung der Gemeinde Teldau ergänzt wird, die in dem in § 2 Satz 2 genannten Gebiet ihren ersten Wohnsitz haben. § 4 ist entsprechend anwendbar mit der Maßgabe, daß die Zahl der aus der Vertretung der Gemeinde Teldau entsandten Mitglieder in angemessenem Verhältnis zur Zahl der Mitglieder der Vertretung der Gemeinde Sumte stehen muß.

§ 7

(1) Im Umgliederungsgebiet gilt das bisherige Ortsrecht fort, soweit dies mit dem höherrangigen Recht vereinbar ist und Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) In den Fällen

1. des Zusammenschlusses von Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einer neuen Gemeinde,
2. der Eingliederung von Gemeindeteilen in eine andere Gemeinde

gilt in den Gebieten der früheren Gemeinden und der umgegliederten Gemeindeteile das bisherige Ortsrecht für zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fort, soweit es nicht vorher aufgehoben wird. Nach Ablauf dieser Frist tritt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 das Ortsrecht derjenigen an dem Zusammenschluß beteiligten Gemeinde, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes die größte Einwohnerzahl hat, in der gesamten neuen Gemeinde in Kraft. Entsprechendes gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 für das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde; § 137 der Niedersächsischen Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(3) Für das laufende Haushaltsjahr können das Amt Neuhaus und die Gemeinden im Umgliederungsgebiet weiterhin die vor der Umgliederung für sie geltenden Vorschriften des Gemeindewirtschaftsrechts anwenden.

§ 8

(1) Die Grenze zwischen den Gemeinden Haar, Kaarßen, Stapel und Tripkau einerseits und den Städten Bleckede, Dannenberg (Elbe) und Hitzacker sowie den Gemeinden Damnatz und Neu Darchau andererseits verläuft in der Flußmitte der Elbe. Die Grenze zwischen der Stadt Bleckede und der Gemeinde Sumte verläuft in der Flußmitte der Elbe und entlang der gemeinsamen Grenze der Gemarkungen Neu Wendischthun und Stiepelse am 8. Mai 1945.

(2) Soweit der Verlauf der Grenze zwischen niedersächsischen Gemeinden in der Elbe quer zum Strom nicht anders festgelegt ist, folgt er einer senkrechten Linie zur Flußmitte von dem Punkt an, an dem die gemeinsame Landgrenze auf die Elbe stößt.

(3) Bei Unklarheiten über den genauen Grenzverlauf ist dieser innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zwischen den beteiligten Gemeinden zu vereinbaren. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, entscheidet die gemeinsame Kommunalaufsichtsbehörde, beim Fehlen einer solchen die Bezirksregierung Lüneburg.

Artikel III

§ 1

Sind im Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, das als Bundesrecht im Umgliederungsgebiet weiterhin gilt, für die Ausführung solche Behörden als zuständig bestimmt worden, die es ihrer Art nach in Niedersachsen nicht gibt, werden die Zuständigkeiten von den Behörden wahrgenommen, denen die entsprechenden, ersatzweise die am ehesten vergleichbaren Zuständigkeiten obliegen. In Zweifelsfällen bestimmt die Landesregierung die Zuständigkeiten im einzelnen; insoweit wird das Landesministerium ermächtigt, durch Verordnung Aufgabenzuweisungen an den Landkreis Lüneburg oder an die Gemeinden des Umgliederungsgebietes vorzunehmen.

§ 2

Die aus der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 den kommunalen Körperschaften entstehenden Kosten werden im Rahmen der verfassungsgemäßen Finanzausstattung der Gemeinden durch Finanzausgleichszuweisungen und sonstige Einnahmen gedeckt.

Artikel IV

Für Rechts- und Verwaltungshandlungen sowie Berichtigungen, Eintragungen und Löschungen in öffentlichen Büchern, die aus Anlaß der Durchführung des Staatsvertrages und dieses Gesetzes erforderlich werden, sind keine Kosten zu erheben oder zu erstatten.

Artikel V

§ 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 2. Juli 1990 (Nieders. GVBl. S. 235) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 1 wird durch folgende neue Absätze 1 bis 5 ersetzt:

„(1) Verordnungen und Anordnungen, die auf Grund

1. des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908),
2. des Naturschutzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. August 1954 (GBI. S. 695) oder

3. der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 14. Mai 1970 (GBl. I S. 381) oder der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1989 (GBl. I S. 159)

in der jeweils geltenden Fassung zum Schutz oder zur einstweiligen Sicherstellung von Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Landschaftsschutzgebieten oder Landschaftsteilen erlassen wurden, bleiben in Kraft, bis sie ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden oder ihre Geltungsdauer abläuft. Für die Änderung oder Aufhebung gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften dieses Gesetzes, für Befreiungen von den Geboten und Verboten für diese geschützten Teile von Natur und Landschaft gilt § 53 entsprechend. Maßgeblich für die Abgrenzung der Gebiete nach Satz 1 Nrn. 2 und 3 sind die bei der oberen Naturschutzbehörde am (Datum wird noch nachgeliefert) archivmäßig hinterlegten Karten.

(2) In Landschaftsschutzgebieten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 16 Abs. 3 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskultugesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1989 (GBl. I S. 159) mit folgender Maßgabe:

1. An die Stelle des Vorsitzenden des Rates des Bezirks oder des Kreises tritt die Naturschutzbehörde.
2. Besteht kein Landschaftspflegeplan, bedürfen alle landschaftsverändernden Maßnahmen der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Handlung mit den Schutzziele des Gebietes vereinbar ist.

(3) Soweit Verordnungen oder Anordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Ahndung

1. von Verstößen auf Strafen nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) oder
2. von Ordnungswidrigkeiten auf die §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Nieders. GVBl. Sb. II S. 908) in der Fassung des Artikels 70 des Ersten Anpassungsgesetzes vom 24. Juni 1970 (Nieders. GVBl. S. 237)

verweisen, treten an deren Stelle die §§ 64 bis 66.

(4) Für Gebiete nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 treten an die Stelle der §§ 18 und 19 des Naturschutzgesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. August 1954 (GBl. S. 695) die §§ 64 bis 66.

(5) Für Gebiete nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 gilt § 35 der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1989 (GBl. I S. 159) mit folgender Maßgabe:

1. Für die Höhe der Geldbußen gilt § 65 entsprechend.
2. An die Stelle des Absatzes 5 tritt § 66.“
2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 6.

Artikel VI

Das Niedersächsische Wassergesetz in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 371), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 23. Juni 1992 (Nieders. GVBl. S. 163), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 100 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Mitglieder des Unterhaltungsverbandes 115 Krainke sind die Gemeinden.“
2. In der Anlage zu § 66 Abs. 1 Nr. 2 (Verzeichnis der Gewässer, die für die Wasserwirtschaft von erheblicher Bedeutung sind) werden die folgenden Nummern 35 und 36 angefügt:

„35	Sude	Landesgrenze	Landesgrenze
		oberhalb Sückau	unterhalb Preten
36	Lücknitz	Landesgrenze	Elbe“.
3. Die Anlage zu den §§ 100 bis 102 (Verzeichnis der Unterhaltungsverbände) wird wie folgt geändert:
 - a) Abschnitt I (Unterhaltungsverbände, die durch dieses Gesetz gegründet werden) wird wie folgt geändert:
 - aa) Bei dem Unterhaltungsverband Nr. 5 wird in Spalte 5 nach dem Wort „Elbe“ das Wort „... linksseitig,“ eingefügt.
 - bb) Nach Nummer 114 wird folgende Nummer 115 angefügt:

„115	Kra-	Neuhaus	Landkreis	Elbe,	einschließlich
	inke		Lüneburg	rechtsseitig	Deichvorland“.
 - b) In Abschnitt II (Wasser- und Bodenverbände, die ausgedehnt werden) wird bei dem Unterhaltungsverband Nr. 11 in Spalte 5 nach dem Wort „Elbe“ das Wort „... linksseitig,“ eingefügt.

4. In der Anlage zu § 105 Abs. 2 (Verzeichnis der Gewässer und Außentiefs, deren Unterhaltung dem Land ohne Kostenbeteiligung der Unterhaltungsverbände obliegt) werden nach Nummer 64 die folgenden Nummern 65 und 66 angefügt:

„65	Rögnitz	Landesgrenze	Einmündung in die Sude
66	Krainke	Siel mit	Landesgrenze
		Schöpfwerk	
		Niendorf “.	

Artikel VII

In Nummer 39 der Anlage zu dem Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15. Dezember 1982 (Nieders. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetzes über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wildeshausen und zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 19. Dezember 1990 (Nieders. GVBl. S. 481), werden eingefügt:

1. vor dem Wort „Gemeinden“ das Gliederungszeichen „a)“,
2. unter dem Wort „Wittorf“ die Worte
„b) das in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen vom 2./9. März 1993 (Nieders. GVBl. S.) bezeichnete Gebiet“.

Artikel VIII

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Artikel II bis VII gleichzeitig mit dem in Artikel I bezeichneten Staatsvertrag in Kraft.

**Staatsvertrag
zwischen
den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
über
die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete
nach Niedersachsen**

Um nach Überwindung der deutschen Teilung auch die Abtrennung der Gebiete im ehemaligen Amt Neuhaus von der früheren preußischen Provinz Hannover und dem Land Niedersachsen aufzuheben und damit dem Wunsch der Neuhäuser Bevölkerung nach landsmannschaftlicher und staatsrechtlicher Zuordnung zum Land Niedersachsen Rechnung zu tragen, schließen das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch den Ministerpräsidenten des Landes Mecklenburg-Vorpommern, und das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersächsischen Ministerpräsidenten, — im folgenden: Länder — nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Absatz 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden

Staatsvertrag

Artikel 1

(1) Die Gemeinden Dellien, Haar, Kaarßen, Neuhaus (Elbe), Stapel, Sückau, Sumte und Tripkau sowie die Ortsteile Neu Bleckede, Neu Wendischthun und Stiepelse der Gemeinde Teldau und das historisch-hannoversche Gebiet im Forstrevier Bohldamm in der Gemeinde Garlitz — im folgenden: Umgliederungsgebiet — werden von dem Land Mecklenburg-Vorpommern in das Land Niedersachsen umgegliedert.

(2) Die Gemeinden und Ortsteile werden in den Grenzen ihrer Gemarkungen, das historisch-hannoversche Gebiet im Forstrevier Bohldamm wird in den Grenzen der Flur 5 der Gemarkung Garlitz umgegliedert. Soweit die Grenze des Umgliederungsgebietes zum Land Mecklenburg-Vorpommern dem Lauf eines Gewässers folgt, verläuft sie in der Mitte des Gewässers. Die mit der Umgliederung verbundenen Grenzänderungen werden in der Anlage graphisch dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(3) Der Grenzverlauf zwischen den Ländern bleibt im übrigen unberührt.

Artikel 2

(1) Das Land Niedersachsen verpflichtet sich, in Arbeitsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern einzutreten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages im Umgliederungsgebiet im öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestehen. Für die Übernahme der Bediensteten aus dem öffentlichen Dienst des Landes Mecklenburg-Vorpommern gelten folgende Höchstgrenzen:

- 41 Lehrkräfte der allgemeinbildenden Schulen,
- 6 Bedienstete der Wasserwirtschaftsverwaltung,
- 2 Bedienstete der Naturschutzverwaltung,
- 15 Bedienstete der Straßenbauverwaltung,
- 39 Bedienstete der Forstverwaltung.

(2) Die Landkreise Hagenow und Lüneburg sind aufgefordert, eine Vereinbarung nach Absatz 1 Satz 1 über den Eintritt in bestehende Arbeitsverhältnisse der Bediensteten des Landkreises Hagenow zu schließen.

Artikel 3

Das Verwaltungsvermögen der Körperschaften des öffentlichen Rechts im Umgliederungsgebiet geht mit allen Rechten, Lasten und Verpflichtungen auf die in Niedersachsen zuständigen Körperschaften über. Von dem Vermögensübergang sind die in § 4 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Absatz 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) genannten Körperschaften ausgenommen. Die gegen Entschädigung übergehenden Teile des Verwaltungsvermögens und die Höhe der Entschädigung werden in einer Protokollnotiz zu diesem Vertrag näher bezeichnet.

Artikel 4

Das der Naturparkverwaltung Elbetal in Tripkau zugeordnete Verwaltungsvermögen geht auf das Land Niedersachsen über. Die Naturschutzstation in Tripkau wird künftig von den Ländern gemeinsam genutzt. Weitere Einzelheiten, insbesondere die gemeinsame Weiterführung der Naturschutzstation, werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.

Artikel 5

Das Land Niedersachsen gewährleistet, daß der Schutzstatus der im Umgliederungsgebiet vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft nach Inkrafttreten des Staatsvertrages erhalten bleibt.

Artikel 6

(1) Förderungen und Förderungsprogramme im Umgliederungsgebiet werden fortgeführt. Es bleibt der Prüfung und Abstimmung im Einzelfall vorbehalten, welche Seite die Finanzierung zu tragen hat. Die im Einvernehmen mit dem zuständigen niedersächsischen Ministerium beschlossenen Maßnahmen werden von dem Land Niedersachsen weitergeführt.

(2) Das Land Niedersachsen übernimmt die Verpflichtungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern aus bestandskräftigen Bewilligungsbescheiden, durch die im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Innenministerium Zuweisungen gewährt worden sind, die den Bedarfszuweisungen des § 20 des niedersächsischen Gesetzes über den

Finanzausgleich in der Fassung vom 28. Mai 1990 (Nieders. GVBl. S. 147), geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16. Dezember 1992 (Nieders. GVBl. S. 339), entsprechen.

Artikel 7

(1) Die Länder werden dafür Sorge tragen, daß die in der Folge der Umgliederung sich als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb eines Jahres, nachdem die Umgliederung wirksam geworden ist, getroffen werden.

(2) Die Länder werden den Erlaß von Vorschriften, die nicht in ihre Gesetzgebungskompetenz fallen, gemeinsam fördern, soweit sich ein Regelungsbedarf für das Umgliederungsgebiet ergibt.

(3) Die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie die vertragschließenden Länder sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Umgliederung wirksam geworden ist, den zuständigen Verwaltungsträgern die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Unterlagen, Register und andere zur Verwaltung erforderlichen Erkenntnisse zu übergeben und zugänglich zu machen sowie die für die Berichtigung der Grundbücher notwendigen Erklärungen abzugeben. Im Einvernehmen können die Innenministerien der Länder diese Frist im Einzelfall verlängern.

Artikel 8

(1) Die nach § 23 des Vermögensgesetzes in der Fassung vom 3. August 1992 (BGBl. I S. 1446), im Land Mecklenburg-Vorpommern errichteten Landesbehörden bleiben nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages für das Umgliederungsgebiet zuständig.

(2) Für Amtshandlungen, die die nach Absatz 1 zuständigen Behörden im Umgliederungsgebiet vollziehen, gelten die im Land Mecklenburg-Vorpommern anzuwendenden Vorschriften.

(3) Das Land Niedersachsen erstattet dem Land Mecklenburg-Vorpommern die Kosten, die durch die fortgeltende Zuständigkeit für das Umgliederungsgebiet nach Absatz 1 entstehen. Einzelheiten werden in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt.

Artikel 9

Das Land Mecklenburg-Vorpommern zahlt im Jahre 1993 ab dem Tage des Inkrafttretens des Staatsvertrages monatlich den Betrag an das Land Niedersachsen, der der Höhe der Leistungen des Fonds „Deutsche Einheit“ entspricht, die auf die betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften nach § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz des Finanzausgleichsgesetzes vom 15. April 1991 (GVOBl. M-V. S. 118) monatlich bis zur Umgliederung im Jahre 1993 entfallen.

Artikel 10

Auf die durch die Umgliederung betroffenen Zweigstellen kommunaler Sparkassen finden die §§ 36 bis 41 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 20. August 1990 (Nieders. GVBl. S. 421) mit der Maßgabe Anwendung, daß über die vorbehaltenen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen und sonstigen Maßnahmen die obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder einvernehmlich entscheiden.

Artikel 11

(1) Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Schwerin, den 2. März 1993

Hannover, den 9. März 1993

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Für das Land Niedersachsen

Bernd Seite

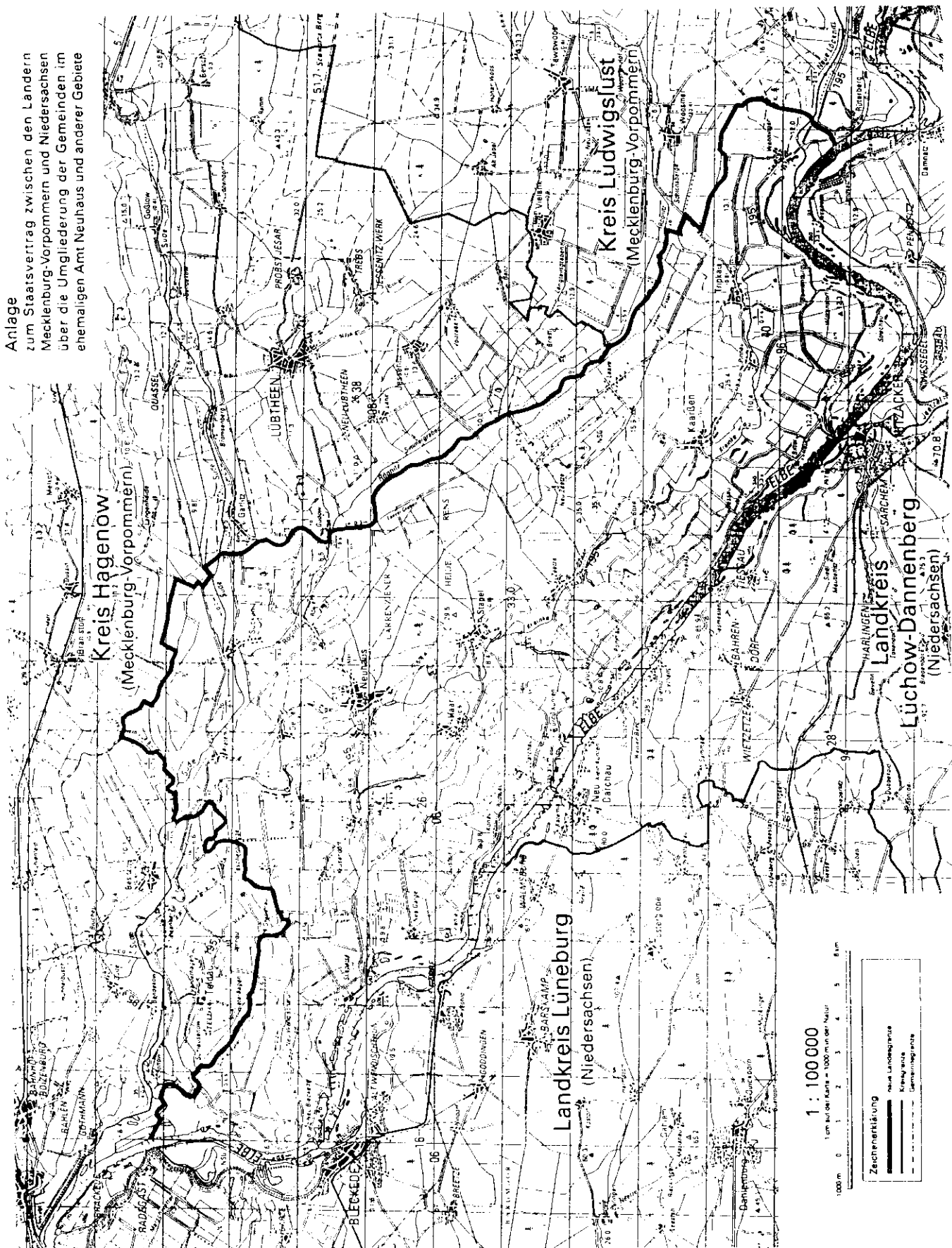
Gerhard Schröder

Der Ministerpräsident
des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Niedersächsischer Ministerpräsident

Anlage

zum Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete



Begründung

Zum Staatsvertrag

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziele

Durch den Staatsvertrag zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen soll das Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus zusammen mit den Ortsteilen Stiepelse, Neu Wendischthun, Neu Bleckede und Niendorf nach Niedersachsen umgegliedert werden. Mit Ausnahme von Niendorf und den genannten Ortsteilen, die schon seit dem 14. Jahrhundert zum Fürstentum Lüneburg gehörten, kam das Gebiet 1689 zu den welfischen Stammlanden und nach 1866 zu Preußen. Durch das Zusatzabkommen zum Londoner Protokoll ordneten die Alliierten den sogenannten Neuhäuser Streifen im Sommer 1945 der sowjetischen Zone zu. Im Zuge des Einigungsprozesses zwischen den beiden deutschen Staaten äußerten die Menschen im Amt Neuhaus schon frühzeitig den Wunsch, das Gebiet entsprechend der historischen Zugehörigkeit zu Hannover nach Niedersachsen umzugliedern. Die Vertretungen der acht Gemeinden bekannten sich in gleichlautenden Beschlüssen zu diesem Vorhaben; ebenso unterstützte die Vertretung der Gemeinde Teldau den Wunsch der Einwohner ihrer Gemeindeteile Stiepelse, Neu Wendischthun und Neu Bleckede nach einer Umgliederung zusammen mit den Gemeinden des ehemaligen Amtes Neuhaus.

Nachdem beide Landesregierungen übereinstimmend ihre Bereitschaft erklärt hatten, dem nachhaltig vorgetragenen Willen der Bürger im Umgliederungsgebiet Rechnung zu tragen, begannen im Frühjahr 1991 die Verhandlungen zwischen den Innenministerien beider Länder. Bedingt durch die besondere historische Situation und die damit zusammenhängenden schwierigen Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art, konnten die Gespräche erst im Oktober 1992 abgeschlossen und der Entwurf eines Staatsvertrages vorgelegt werden.

Der Staatsvertrag wird durch Protokollnotizen ergänzt, die nähere Ausführungen, Festlegungen und Absichtserklärungen der beiden Landesregierungen sowie ergänzende Klarstellungen enthalten.

Die Umgliederung kann durch Staatsvertrag erfolgen, denn in dem Gebiet leben ca. 6100 Einwohner; damit ist die von Artikel 29 Abs. 7 GG gezogene Grenze von 10000 Einwohnern, oberhalb derer eine Umgliederung nur durch Bundesgesetz erfolgen kann und durch mehrere Volksentscheide legitimiert werden muß, nicht überschritten.

II. Anhörungen

Es sind angehört worden:

die Gemeinden im Umgliederungsgebiet sowie die Gemeinden Garlitz und Teldau (— durch den Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern gemeinsam mit dem Niedersächsischen Innenministerium —),

die Gemeinden und Samtgemeinden im Landkreis Lüneburg, die Gemeinden Dannenberg (Elbe), Hitzacker, Damnatz, Neu Darchau,

Landkreise Lüneburg, Hagenow und Lüchow-Dannenberg,

Handwerkskammer Lüneburg-Stade,

Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg.

nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Niedersachsen anerkannte Naturschutzverbände,
Landwirtschaftskammer Hannover,
Niedersächsische Tierseuchenkasse,
Tierärztekammer Hannover,
Niedersächsisches Landvolk e.V. (Landesverband),
Rechtsanwaltskammern und Notarkammern Braunschweig, Celle, Oldenburg,
Haupttribunalrat für die ordentliche Gerichtsbarkeit,
Hauptpersonalrat der Staatsanwälte bei dem Justizministerium und Hauptpersonalrat bei dem Justizministerium,
Gewerkschaft Öffentliche Dienste Transport und Verkehr,
Deutsche Angestellten Gewerkschaft,
Kommunale Spitzenverbände,
Niedersächsischer Heimatbund,
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
Katholisches Büro Niedersachsen,
DGB Landesverband Niedersachsen,
Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Ergebnis der Anhörungen

Die betroffenen Gemeinden, das Amt, die Landkreise und weitere betroffene Verbände sind zu dem Staatsvertragsentwurf und dem Entwurf des Zustimmungsgesetzes angehört worden. Diese Anhörung hat folgendes ergeben:

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Garlitz macht ihre Zustimmung zum Staatsvertragsentwurf von der Übernahme der für einen Straßenneubau (Gemeindestraße) zum Ortsteil Gudow aufgenommenen Kredit durch den neuen Eigentümer in Höhe von 30 639,69 DM abhängig.

Hierbei handelt es sich um ein Problem, das durch den Staatsvertrag nicht gelöst werden kann. Die Gemeinde Garlitz muß vielmehr auf eigene Verhandlungen mit dem künftigen Straßeneigentümer, der Gemeinde Neuhaus, verwiesen werden.

- Die Gemeinden Neuhaus und Tripkau haben angeregt, noch folgende Protokollnotizen im Staatsvertrag niederzulegen:

1. „Im Interesse der Einwohner im Umgliederungsgebiet und der dort ansässigen Unternehmen ist es notwendig, daß zugesichert ist, daß das Umgliederungsgebiet für eine Übergangszeit als Beitrittsgebiet anerkannt wird und somit die für die neuen Bundesländer gültigen Sonderbedingungen und Förderprogramme bzw. Fördermaßnahmen auch für das Umgliederungsgebiet Anwendung finden.“

Die Aufnahme einer solchen Protokollnotiz erscheint nicht erforderlich. Die Vertragschließenden gehen davon aus, daß das Umgliederungsgebiet auch nach der Umgliederung noch Beitrittsgebiet i.S.d. Einigungsvertrages bleibt. Mit der Umgliederung geht lediglich die Eigenschaft verloren, weiter Gebiet der neuen Länder zu sein. Diese Rechtsauffassung wird bisher von keiner Seite bestritten.

2. „Im Interesse der Einwohner im Umgliederungsgebiet ist es notwendig, daß seitens der Landesregierung des Landes Niedersachsen ein Beauftragter für das Umgliederungsgebiet „Amt Neuhaus“, mit dem Aufgabengebiet berufen wird, die besonderen Belange des Amtes Neuhaus wahrzunehmen, gegenüber den öffent-

lichen und privaten Einrichtungen zu vertreten und die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung des Amtes Neuhaus zu fördern.“

Die Bestellung eines besonderen Beauftragten der Niedersächsischen Landesregierung für das Umgliederungsgebiet bedarf keiner Regelung im Staatsvertrag. Schon wegen der kommunalen und raumordnerischen Bezüge obliegt zunächst dem Innenministerium eine weitgehende Koordinierungsfunktion für alle wesentlichen mit der Umgliederung und der Integration dieses Gebietes zusammenhängenden Fragen. Darüber hinaus ist der Regierungspräsident in Niedersachsen kraft Gesetzes Vertreter der Landesregierung im Bezirk. Aufgrund ihrer Bündelungsfunktion ist die Bezirksregierung auch in besonderer Weise geeignet, die Entwicklung des Umgliederungsgebietes zu unterstützen und kompetenter Ansprechpartner für die Gemeinden und Institutionen zu sein.

3. „Zur besseren verkehrstechnischen Anbindung des Amtes Neuhaus an das Bundesland Niedersachsen ist der Bau einer Elbbrücke Darchau—Neu Darchau unerläßlich.“

Die Aufnahme einer solchen Protokollnotiz ist entbehrlich. Die Vertragsschließenden haben sich bereits in Artikel 7 des Staatsvertragsentwurfs verpflichtet, die in der Folge der Umgliederung sich als notwendig erweisenden Regelungen möglichst innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Umgliederung zu treffen. Darüber hinaus werden die Länder den Erlaß von Vorschriften, die nicht in ihre Gesetzgebungskompetenz fallen, gemeinsam fördern, soweit sich ein Regelungsbedarf für das Umgliederungsgebiet ergibt. Der Brückenbau Darchau—Neu Darchau ist im übrigen im Entwurf des Bundesverkehrswegeplanes vorgesehen; danach ist eine Realisierung frühestens ab dem Jahr 2010 möglich.

— Von der Gemeindevertretung Tripkau wurden noch zwei weitere Empfehlungen zum Staatsvertragsentwurf unterbreitet:

1. „Die Gemeindevertretung stimmt dem Vertrag zu, in der Erwartung, daß der Landwirtschaft als strukturbestimmenden Faktor im Amt Neuhaus, durch die Rückgliederung keine existenzgefährdenden Nachteile entstehen. Ihre Wettbewerbsfähigkeit ist aufgrund der geschichtlichen Bedingungen nur gegeben, wenn sichergestellt ist, daß Fördermaßnahmen im gleichen Umfang wie für alle landwirtschaftlichen Betriebe in Mecklenburg-Vorpommern gewährt werden.“

Eine Änderung der Entwurfstexte erscheint aufgrund dieser Empfehlung nicht erforderlich. Artikel 6 des Staatsvertragsentwurfes enthält die Regelung, daß Förderungen und Förderprogramme im Umgliederungsgebiet fortgeführt werden. Dies trägt bereits der Einschätzung Rechnung, daß sich die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen durch die Umgliederung nicht kurzfristig ändern werden und daher eine Fortführung besonderer Fördermaßnahmen geboten ist.

2. „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tripkau empfiehlt weiter, für die Zuordnung der gymnasialen Beschulung eine Abstimmung zwischen den Kreisen Lüchow-Dannenberg und Lüneburg dahingehend herbeizuführen, daß gewährleistet wird, daß Eltern den Besuch des Gymnasiums Dömitz für ihre Kinder wählen können.“

Eine Ergänzung des Staatsvertragsentwurfs wird hierdurch nicht erforderlich. Notwendige Regelungen können aufgrund des Artikels 7 des Staatsvertrages getroffen werden.

— Die Kreishandwerkerschaft des Kreises Hagenow und die Handwerkskammer Schwerin äußerten sich kritisch zum Staatsvertragsentwurf und diskutierten folgende Schwerpunkte, die ihrer Meinung nach unbedingt im Staatsvertragsentwurf berücksichtigt werden sollten:

- „Keine Aussage zur Entwicklung von Handwerk und Gewerbe im Vertrag“
Solche Aussagen können nicht Inhalt eines Staatsvertrages über Gebietsumgliederungen sein. Ein solcher Vertrag regelt — wie der vorliegende — die Umgliederung eines bestimmten Gebietes und damit zusammenhängende Übergangsprobleme. Aussagen über Planungen und Absichten zur künftigen wirtschaftlichen Entwicklung passen nicht in die Systematik eines solchen Vertrages.
- „Wie zeitliche Entwicklung der Tarife im Handwerk — welche Garantie zum derzeit gültigen Tarif hat Handwerk“
Zu dieser Frage kann der Staatsvertragsentwurf keine Regelung treffen. Die zeitliche Entwicklung oder Gestaltung von Tarifen hängt vielmehr nach dem Grundsatz der Tarifautonomie von den Verhandlungen der Tarifvertragsparteien ab. Soweit der Einigungsvertrag hierzu Regelungen enthält, handelt es sich um Bundesrecht, das durch einen Staatsvertrag zweier Bundesländer nicht geändert werden kann.
- „Elbe bleibt natürliche Grenze, da keine konkrete Aussage zum Brückenbau in Darchau getroffen wurde“
Zur Frage dieses Brückenbaus siehe oben (siehe hierzu Erläuterungen zur Stellungnahme der Gemeinden Neuhaus und Tripkau).
- „Wie lange noch Nutzung der Fördermittel und Zuschüsse wie für die neuen Bundesländer, keine Zuversicht, ob überhaupt noch Fördermittel nach Neuhaus fließen incl. allgemeiner Fördermaßnahmen für das Beitrittsgebiet“
Eine Änderung des Staatsvertrags wird hierdurch nicht erforderlich. Das Umgliederungsgebiet bleibt nach der Umgliederung Beitrittsgebiet, ist jedoch dann nicht mehr Gebiet der neuen Länder i.S.d. Einigungsvertrages, siehe oben. Zur Frage der Weiterführung von Förderungen und Förderprogrammen im Umgliederungsgebiet ist in Artikel 6 des Staatsvertragsentwurfs eine Regelung getroffen worden.
- „Keine Festlegung zum Beschulungsplan der Lehrlinge, wer soll die Ausgleichsfinanzen tragen“
Soweit hier überhaupt Regelungen notwendig sein sollten, würde ihre Aufnahme in den Entwurfstext den Staatsvertrag überfrachten. Derartige Detailfragen sind vielmehr aufgrund des Artikels 7 des Staatsvertrages zu lösen.
- „Ungeklärte Probleme bei der gesundheitlichen Betreuung der Handwerksmeister und ihrer Arbeitnehmer, unbedingte Klärung ärztlicher Behandlung zwischen ostdeutschen und westdeutschen Ärzten“
Die hier angesprochenen Fragen sind in den wesentlichen Punkten bundesrechtlich geregelt oder von den Krankenversicherungsträgern zu klären. Etwa bestehende Probleme können daher durch einen Staatsvertrag zwischen zwei Bundesländern nicht geregelt werden.
Eine Änderung des Staatsvertragsentwurfs ist aufgrund der ausgeführten Anregungen daher nicht erforderlich.

B. Im Einzelnen

Zur Präambel:

Die Präambel bringt zum Ausdruck, daß der Staatsvertrag zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen kein gewöhnlicher Grenzänderungsvertrag ist. Er steht in

•
einem besonderen historischen Zusammenhang. Es geht dabei nicht um verwaltungsgerechte und wirtschaftlich zweckmäßige Zuordnungen. Entscheidendes Element ist vielmehr der Wille der Bürgerinnen und Bürger im Umgliederungsgebiet und deren landsmannschaftliches Bekenntnis zu Niedersachsen, dem beide Länder Geltung verschaffen wollen.

Zu Artikel 1:

Die Absätze 1 und 2 dieser Regelung zählen die Gebietskörperschaften und Gebietsteile des Umgliederungsgebietes auf und enthalten eine katastermäßige Beschreibung ihrer Grenzen. Die Grenze des Umgliederungsgebietes zu Mecklenburg-Vorpommern folgt über weite Strecken hin dem Fluß Rögnitz. Um durch Begradigungen oder andere Maßnahmen der Uferpflege bedingte Unstimmigkeiten bei der Abgrenzung der jeweiligen Hoheitsgebiete zu vermeiden, regelt Absatz 2 Satz 2, daß die Grenze in der Mitte dieses Gewässers verläuft.

Absatz 3 macht deutlich, daß sich die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Ländern nicht auf den Verlauf der Landesgrenze außerhalb des Umgliederungsgebietes beziehen. Soweit der Grenzverlauf im übrigen offen bleibt, lassen sich die praktischen Probleme z.B. im Bereich der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben und im Umweltbereich durch Absprachen ohne präjudiziellen Charakter lösen. Weiterführende Festlegungen sind sinnvoll nur unter Einbeziehung des Landes Brandenburg zu treffen.

Zu Artikel 2:

Durch die Regelung des Artikels 2 entspricht Niedersachsen dem Wunsch Mecklenburg-Vorpommerns, die im Umgliederungsgebiet im Landesdienst Beschäftigten zu übernehmen. Die Festschreibung von Höchstgrenzen in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung der Kostenfolgen für das Land und der Rechtssicherheit für die betroffenen Bediensteten. Der Eintritt in das Arbeitsverhältnis erfolgt nicht unmittelbar mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages, sondern durch die entsprechenden arbeitsrechtlichen Erklärungen. Da das Umgliederungsgebiet auch als Teil Niedersachsens Beitrittsgebiet im Sinne des Einigungsvertrages bleibt, gilt auch für diese Arbeitsverhältnisse zunächst der BAT-O grundsätzlich unverändert weiter.

Die Übernahme von 39 Bediensteten der Forstverwaltung setzt an sich voraus, daß ein entsprechend großes Waldgebiet bewirtschaftet werden muß. Die im Umgliederungsgebiet gelegenen Forsten bestehen aus 4450 ha Landeswald, 200 ha Kommunalwald und 2150 ha Privatwald. Diese Waldflächen werden z. Z. im wesentlichen von Mecklenburg-Vorpommern für die Treuhand-Anstalt bewirtschaftet. Dies soll nicht so lange aufrecht erhalten werden, bis Niedersachsen die Eigentumsrechte an den hannoverschen Staatsforsten wiedererlangt hat. Unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit des Umgliederungsprozesses übernimmt Niedersachsen die für die Bewirtschaftung notwendigen Forstbediensteten schon vor einer abschließenden und möglicherweise Jahre dauernden Klärung der Eigentumssituation. Dabei besteht zwischen beiden Landesregierungen Übereinstimmung, daß parallel dazu auch die Bewirtschaftungsaufgaben unmittelbar oder mittelbar auf die niedersächsischen Dienststellen übertragen werden. Im Ergebnis sollen Eigentumsrechte, Bewirtschaftungsaufgaben und Personallasten zusammengeführt werden. Die Protokollnotiz zu Artikel 2 bringt diese Zusammenhänge und das von beiden Seiten angestrebte Ziel zum Ausdruck.

Absatz 2 eröffnet den betroffenen Landkreisen die Möglichkeit, ebenfalls Vereinbarungen über eine Personalübernahme abzuschließen.

Zu den Artikeln 3 und 4:

Artikel 3 wiederholt die bereits in § 4 G Artikel 29 Abs. 7 enthaltene Regelung über den Übergang von Verwaltungsvermögen im Umgliederungsgebiet auf die jeweils in Niedersachsen zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts; es handelt sich mithin um einen gesetzlichen Eigentumsübergang. Ausgeschlossen davon ist das Vermögen der in § 4 Satz 2 G Artikel 29 Abs. 7 genannten Körperschaften. Ebenfalls nicht erfaßt von dieser Regelung ist das Fiskalvermögen, das nicht zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, sondern z.B. wie der Staatsforst oder das Domänenvermögen im Privateigentum einer öffentlich rechtlichen Körperschaft steht. Die Regelung in Artikel 4 soll sicherstellen, daß das Verwaltungsvermögen der Naturparkverwaltung in Tripkau — die dortige Naturschutzstation — auf das Land Niedersachsen übergeht und nicht etwa, wie dies auch von der Aufgabenstellung dieser Einrichtung möglich wäre, auf den Träger der unteren Naturschutzbehörde. Zunächst ist eine gemeinsame Nutzung der Station durch die Naturschutzverwaltungen beider Länder vorgesehen. Weitergehende Ansätze bleiben besonderen Vereinbarungen vorbehalten. Diese Lösung läßt die Möglichkeit offen, das Verwaltungsvermögen der Naturparkverwaltung in Tripkau in eine länderübergreifende Einrichtung einzubringen, die Zuständigkeit für das gesamte Elbtal zwischen Quitzöbel und Sassendorf besitzt.

Die Länder machen von der bundesrechtlich vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch, Abweichendes im Hinblick auf eine Entschädigung für den Vermögensübergang zu vereinbaren. Eine Entschädigungsleistung ist nur für die in der zu diesem Artikel gehörenden Protokollnotiz konkret aufgeführten Vermögensbestandteile vorgesehen.

Zu Artikel 5:

Mit dieser Vereinbarung übernimmt Niedersachsen die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß den bereits geschützten Gebieten im Umgliederungsgebiet im Wege einer Übergangsregelung der gleiche Naturschutzstatus zukommt, dem sie bereits jetzt unterliegen. Da die landesrechtlich geltenden Naturschutzvorschriften Mecklenburg-Vorpommerns durch den Umgliederungsvertrag entfielen (§ 5 Abs. 1 G Artikel 29 Abs. 7), müßten in Niedersachsen nach der Umgliederung neue Unterschutzstellungsverfahren betrieben werden; abgesehen von dem damit verbundenen personellen Aufwand, wären diese Gebiete während der Verfahren nicht ausreichend gesichert. Durch eine entsprechende Regelung im Ratifizierungsgesetz trägt Niedersachsen dieser Situation und der eingegangenen Verpflichtung Rechnung.

Zu Artikel 6:

Die Regelung trägt der Einschätzung Rechnung, daß sich die sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen durch die Umgliederung nicht kurzfristig ändern werden und daher eine Fortführung der besonderen Fördermaßnahmen geboten ist. Artikel 6 enthält ferner die im derzeitigen Zeitpunkt möglichen Aussagen zu der Lastenverteilung zwischen beiden Ländern.

Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, daß Förderungen, die im Wege der Bedarfszuweisungen den Gemeinden im Umgliederungsgebiet zugesagt worden sind, auch nach der Umgliederung von Niedersachsen eingelöst werden.

Zu Artikel 7:

Die Regelung in Absatz 1 soll der Möglichkeit Rechnung tragen, daß sich in der Folge der Umgliederung weiterer Regelungsbedarf ergibt. Dem soll mit einer entsprechenden Absichtserklärung, möglichst zeitnahe Regelungen zu erlassen oder auf ihren Erlaß hinzuwirken, begegnet werden. Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages geht die Verantwor-

tung für den Hochwasserschutz und die Zuständigkeit für den Betrieb der wasserwirtschaftlichen Einrichtungen im Umgliederungsgebiet auf das Land Niedersachsen über.

Absatz 2 enthält das gegenseitige Versprechen, im Bedarfsfall gemeinsam im Bundesrat oder bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß für das Umgliederungsgebiet notwendige Vorschriften, die nicht in die Gesetzgebungskompetenz des Landes Niedersachsen fallen, erlassen werden. Diese Zusage ist auch deswegen von Bedeutung, weil für viele Menschen im ehemaligen Amt Neuhaus mit der Umgliederung die Hoffnung verbunden ist, insgesamt in die Rechtsordnung der alten Bundesländer integriert zu werden. Das trifft jedoch uneingeschränkt nur zu, soweit es sich um niedersächsisches Landesrecht handelt. Da der Staatsvertrag zwischen den beteiligten Ländern nicht Bundesrecht ändern kann, gilt im Umgliederungsgebiet auch künftig das durch den Einigungsvertrag modifizierte Bundesrecht (Anlage I zum Einigungsvertrag) als partielles Recht fort. Das gleiche gilt für als Bundesrecht weitergeltendes DDR-Recht. Dies hat seinen Grund darin, daß das Umgliederungsgebiet weiterhin zum Beitrittsgebiet i.S. des Einigungsvertrages gehört. Das dort weitergeltende partielle Recht wird erst in den im Einigungsvertrag festgelegten Stufen angeglichen werden.

Grundsätzlich ist dieses Ergebnis auch hinnehmbar, da die in den letzten 40 Jahren entstandene strukturelle und wirtschaftliche Situation nicht kurzfristig durch die Umgliederung verändert werden kann und die Regelungen des Einigungsvertrages den besonderen historischen, sozialen und ökonomischen Bedingungen im Beitrittsgebiet Rechnung tragen. So bleiben die gesetzlichen Regelungen über Mieten, Renten und Sozialversicherungen ebenso in Kraft wie der BAT-O und der MTArb-O. Andererseits knüpfen zahlreiche Förderungsmaßnahmen an der Zugehörigkeit zum Beitrittsgebiet an; auch insoweit werden sich in der Regel keine Veränderungen ergeben. Ebenfalls unberührt von der Umgliederung bleiben zunächst die Tarifverträge der privaten Wirtschaft. Sie bestehen entsprechend der vereinbarten Gültigkeitsdauer fort; in welcher Form nach Ablauf der Tarifverträge bei dann anstehenden Tarifverhandlungen auf ein geändertes Tarifvertragsgebiet Rücksicht genommen wird, bleibt der Verantwortung der Tarifvertragsparteien überlassen. Sollte die Geltung unterschiedlichen Rechts innerhalb einer kommunalen Gebietskörperschaft jedoch zu nicht hinnehmbaren oder unzuträglichen Situationen führen, so werden sich die Länder gemeinsam um eine sachgerechte Lösung bei den dafür zuständigen Gesetz- oder Verordnungsgebern bemühen.

Absatz 3 enthält die übliche Regelung über den Austausch der für die Verwaltung notwendigen Vorgänge, Urkunden usw.

Auf die Anregung des Naturschutzbundes Deutschland, Landverband Niedersachsen e. V. und des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. wurde die Protokollnotiz zu Artikel 7 des Staatsvertrages um die Worte „oder naturschutzbezogene“ ergänzt.

Zu Artikel 8:

§ 22 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (Anlage II des Einigungsvertrages Kap. III Sachgebiet B Abschn. I Nr. 5) sieht vor, daß die Aufgaben dieses Gesetzes von den neuen fünf Ländern ausgeführt werden. Diese Länder errichten gemäß § 23 des genannten Gesetzes Ämter und Landesämter zur Regelung offener Vermögensfragen. Niedersachsen hat damit aufgrund Bundesrechts keine verwaltungsmäßige Zuständigkeit zur Ausführung dieses Gesetzes. Da nach § 35 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen das Amt zuständig ist, in dessen Bereich der Antragsteller seinen letzten Wohnsitz hatte bzw. in dessen Bereich der Vermögenswert belegen ist, kann die Ausführung des Gesetzes nur sichergestellt werden, wenn staatsvertraglich vereinbart wird, daß die Zuständigkeit, die sich aus der örtlichen Belegenheit des Vermögensgegenstandes ergibt, weiterhin beim Amt für offene Vermögensfragen in Hagenow bzw. beim Landesamt in Schwerin verbleibt.

Absatz 3 dieses Artikels enthält die grundsätzliche Verpflichtung des Landes Niedersachsen zur Erstattung der erforderlichen Verwaltungskosten, überläßt die Einzelheiten einer noch zu treffenden Verwaltungsvereinbarung.

Zu Artikel 9:

Mecklenburg-Vorpommern wird auch bei der von beiden Ländern angestrebten Umgliederung in der ersten Hälfte des Jahres 1993 noch bis Ende 1993 Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ für das Umgliederungsgebiet erhalten. Die Leistungen bemessen sich nach der Einwohnerzahl der neuen fünf Länder und dem früheren Ost-Berlin, jeweils am 30. Juni des vorhergehenden Jahres (Artikel 5 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991 vom 24. 6. 1991 — Bundesgesetzbl. I S. 1314). Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds „Deutsche Einheit“ i. d. F. des Einigungsvertrages leiten die Länder 40 % der ihnen zufließenden Fondsleistungen an ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) weiter. Die rechtliche Umsetzung in Mecklenburg-Vorpommern erfolgt im Finanzausgleichsgesetz, das den Kommunalanteil des Fonds „Deutscher Einheit“ der Ausgleichsmasse zuweist.

Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen haben sich darauf verständigt, daß die auf das Umgliederungsgebiet im Jahre 1993 nach dem Inkrafttreten des Staatsvertrages entfallende kommunale Zuweisung — das sind Zuweisungen für die Gemeinden im Umgliederungsgebiet und den auf das Umgliederungsgebiet entfallene Anteil für den Landkreis Hagenow — an Niedersachsen weitergeleitet werden.

In der Protokollnotiz zu Artikel 9 kommt zum Ausdruck, daß das Inkrafttreten des Staatsvertrages spätestens am 30.6.1993 für beide Seiten Geschäftsgrundlage der in Artikel 9 getroffenen Regelung ist. Soweit dies im gegenwärtigen Zeitpunkt geboten und möglich ist, werden die wesentlichen Gesichtspunkte einer etwaigen Anpassung bereits skizziert.

Zu Artikel 10:

Gemäß § 4 G Artikel 29 Abs. 7 i. V. m. Artikel 3 des Staatsvertrages geht das Verwaltungsvermögen auf die jeweils zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts über. Davon würden auch die Zweigstellen der Kreissparkasse Hagenow betroffen, wenn nicht im Staatsvertrag eine abweichende Regelung vereinbart wird. Zur Neuordnung des Sparkassenwesens im Umgliederungsgebiet erscheint es zweckmäßig, die im Sparkassengesetz für das Land Niedersachsen enthaltenen Regelungen für die Auswirkungen kommunaler Umgliederungen entsprechend anzuwenden, um auf diese Weise zu einer sparkassenspezifischen zweckmäßigen Gestaltung zu gelangen. Die Anwendbarkeit des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen, §§ 36 ff., führt dazu, daß die Sparkassen in Lüneburg und Hagenow für die Auseinandersetzungsregelung unter der Geltung derselben rechtlichen Voraussetzungen für die Auseinandersetzungsregelung zuständig werden. Gleichzeitig wird dadurch eine nach dem Sparkassengesetz der DDR nicht vorgesehene Neuordnung durch die Aufsichtsbehörden der Länder ermöglicht.

Der ostdeutsche Sparkassen- und Giroverband hat zu Artikel 10 des Staatsvertragsentwurfs folgende Ergänzung vorgeschlagen:

„Auf die durch die Umgliederung betroffenen Zweigstellen kommunaler Sparkassen finden die §§ 36 bis 41 des Sparkassengesetzes für das Land Niedersachsen in der Fassung vom 20. August 1980 (Nieders. GVBl. S. 421) mit der Maßgabe Anwendung, daß über die vorbehaltenen aufsichtsbehördlichen Genehmigungen und sonstigen Maßnahmen die obersten Sparkassenaufsichtsbehörden der Länder nach Anhörung der zuständigen Sparkassen- und Giroverbände einvernehmlich entscheiden.“

Eine Änderung des Staatsvertragsentwurfs ist hierdurch nicht geboten. Auf Vorschlag des Landes Niedersachsen wird dem berechtigten Wunsch des ostdeutschen Sparkassen- und Giroverbandes, im Rahmen einer solchen, späteren Anhörung beteiligt zu werden, vielmehr dadurch Rechnung getragen, daß in einem Briefwechsel eine entsprechende Zusage, diesen Verband bei etwa noch erforderlichen Anhörungen zu beteiligen, erfolgt ist.

Zu Artikel 11:

Absatz 1 enthält die verfassungsrechtliche Konsequenz aus Artikel 26 Abs. 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung und aus § 5 Abs. 2 des Vorläufigen Statuts für das Land Mecklenburg-Vorpommern. Absatz 2 trifft die für Staatsverträge übliche Regelung, die das Inkrafttreten vom Austausch der Ratifikationsurkunden abhängig macht.

Die Protokollerklärung zu Artikel 11 ist Ausdruck der übereinstimmenden Auffassung beider Landesregierungen, daß die Bürgerinnen und Bürger des Umgliederungsgebietes auch in der Zeit bis zur Neuwahl, die bereits im Jahre 1994 gemeinsam mit der dann in Niedersachsen stattfindenden Landtagswahl durchgeführt werden soll, im Kreistag des Landkreises repräsentiert sein müssen. Damit soll die Integration der Menschen und des Gebietes in den Landkreis Lüneburg gefördert und ihren Repräsentanten zugleich Gelegenheit gegeben werden, gestaltenden Einfluß auf die künftige Entwicklung des ehemaligen Amtes Neuhaus zu nehmen. Der Entwurf des niedersächsischen Zustimmungsgesetzes setzt die gemeinsame Einschätzung beider Landesregierungen mit der in Artikel II § 5 vorgesehenen Regelung um.

Der zweite Teil der Protokollnotiz bringt den Willen der beiden Landesregierungen zum Ausdruck, den Staatsvertrag möglichst schnell in Kraft treten zu lassen. Der Zeitpunkt ist nicht nur für die Menschen im Umgliederungsgebiet von Bedeutung, er hat auch erhebliche finanzielle Auswirkungen für beide Länder. Grundlage für die Ausgestaltung einzelner Regelungen ist die Erwartung, daß die Umgliederung in jedem Fall vor dem 30.6.1993 vollzogen wird. Diese Erwartung wird in der Protokollnotiz unter Berücksichtigung der den beiden Landtagen zustehenden Entscheidungskompetenz formuliert.

Zum Gesetzentwurf

A. Allgemeines

I. Anlaß und Ziele

Der Gesetzentwurf sieht die Zustimmung des Landtages zu dem Staatsvertrag vor und enthält die notwendigen Bestimmungen über die kommunale Zuordnung des Umgliederungsgebietes. Die besonderen historischen Umstände, unter dem die Umgliederung erfolgt, machen es allerdings erforderlich, schon im Zustimmungsgesetz eine Vielzahl von Anpassungen an niedersächsisches Recht vorzunehmen, um eine möglichst reibungslose Integration zu gewährleisten und die Strukturen im Umgliederungsgebiet anzupassen. Insbesondere für die kommunale Ebene enthält der Entwurf vielfältige Übergangs- und Anpassungsregelungen.

II. Haushaltsmäßige Auswirkungen (§ 10 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung)

Die haushaltsmäßigen Belastungen sind in hohem Maße davon abhängig, in welchem Zeitraum die Angleichung der Standards erfolgen wird bzw. auch wünschenswerte Inve-

stitutionen in Angriff genommen werden können. 1993 werden nach heutigem Erkenntnisstand die Belastungen des Haushalts allein schon wegen des erst im Juni zu erwartenden Umgliederungstermins geringer sein als die aus dem Länderfinanzausgleich erwachsenden Einnahmen. In welchem Umfang in 1994 und in den Folgejahren höhere Belastungen entstehen werden, wird durch die dann vom Haushaltsgesetzgeber zu treffenden Entscheidungen bestimmt. Für den Fall, daß die Umgliederung vor dem 30.6.1993 erfolgt, werden dem Land 1993 voraussichtlich 26,4 Mio. DM (2,5 Mio. DM Landessteuern, 21,4 Mio. DM Länder-FAG, 2,5 Mio. DM Fonds „Deutsche Einheit“) und 1994 25,2 Mio. DM zufließen. Unter Berücksichtigung des kommunalen Finanzausgleichs verbleiben dem Land in 1993 19,7 Mio. DM und in 1994 20,8 Mio. DM. Aussagen für 1995 lassen sich wegen der Neuregelung des Länderfinanzausgleichs nicht treffen. Die voraussichtlichen Einnahmen der Gemeinden im Umgliederungsgebiet dürften sich im Jahre 1993 auf 1 Mio. DM und 1994 auf 2,6 Mio. DM (hauptsächlich Grund- und Gewerbesteuer sowie Einkommensteueranteile) belaufen.

III. Auswirkungen auf die Umwelt und Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung.

Solche Auswirkungen sind nicht ersichtlich.

IV. Anhörungen

Zu dem Gesetzentwurf sind die in der Begründung zum Staatsvertrag (Abschnitt AII) erwähnten Körperschaften, Verbände und Institutionen angehört worden. Die beabsichtigte Umgliederung wurde überwiegend begrüßt. Zustimmung gab es insbesondere bei den kommunalen Gebietskörperschaften und Kommunalverbänden. In den Stellungnahmen der umzugliedernden Gemeinden spiegelt sich in besonderer Weise die Situation wider, in der sich die Einwohner eines Gebietes befinden, das auch künftig zum Beitrittsgebiet im Sinne des Einigungsvertrages gehört. Dies kommt u. a. bei der Haltung zu den Vorschlägen einer Gemeindegebietsreform zum Ausdruck. Die niedersächsischen Gemeinden und Samtgemeinden haben ihr Interesse an einer für alle finanzpolitisch akzeptablen Integration des Umgliederungsgebietes hervorgehoben. Die Verbände sind dem weitgehend beigetreten und haben eine Vielzahl wertvoller Hinweise gegeben. Auf das Ergebnis der Anhörung wird in der Einzelbegründung (Abschnitt B) eingegangen.

B. Im einzelnen:

Zu Artikel I

Artikel I enthält die nach Artikel 26 Abs. 2 der Vorläufigen Niedersächsischen Verfassung notwendige Zustimmung des Niedersächsischen Landtages. Eine Grenzänderung umfaßt auch eine Änderung der staatlichen Hoheitsbefugnisse und kann daher nur vom Gesetzgeber vorgenommen werden.

Zu Artikel II

Artikel II enthält die künftige kommunale Gliederung des Umgliederungsgebietes, Übergangsvorschriften für die kommunalen Organe bis zur Neuwahl, die Überleitung des Ortsrechts und die Festlegung kommunaler Grenzen in der Elbe.

Zu den §§ 1 bis 3 Abs. 1:

Entsprechend seiner Zugehörigkeit bis Mitte 1945 soll das Umgliederungsgebiet geschlossen in den Landkreis Lüneburg eingegliedert werden. Angesichts der geographi-

schen Situation muß dies auch für den Ortsteil Niendorf der Gemeinde Sumte gelten, der nie zum Landkreis Lüneburg gehört hatte. Die Eingliederung des Umgliederungsgebietes in den Landkreis Lüneburg entspricht den Vorstellungen dieses Landkreises, die erstmalig in dem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluß des Kreistages vom 10.9.1990 zum Ausdruck gebracht worden waren.

Die gemeindliche Gliederung des Umgliederungsgebietes vor der Abtrennung vom linkselbischen Kreisgebiet läßt sich dagegen — schon mit Blick auf die damaligen Größenverhältnisse — nicht wiederherstellen. 1945 bestanden im Umgliederungsgebiet 31 selbständige Gemeinden. Das Gebiet von Neu Bleckede mit einer Gemarkung von 1000 ha gehörte zur linkselbischen Stadt Bleckede, das Gebiet von Neu Garge zur Gemeinde Garge, deren linkselbische Nachfolgerin, die Gemeinde Alt Garge, im Zuge der niedersächsischen Gemeindereform 1973 in die Stadt Bleckede eingegliedert wurde. Durch zwei kommunale Neugliederungen in der Zeit der Zugehörigkeit zur DDR entstanden die heutigen gemeindlichen Strukturen des Umgliederungsgebietes, nämlich acht selbständige Gemeinden, während Teilgebiete zu Gemeinden mit Sitz außerhalb des Umgliederungsgebietes — und damit im alten Land Mecklenburg — gehören; dies sind die Ortsteile Neu Bleckede, Neu Wendischthun und Stiepelse der Gemeinde Teldau und das ehemals hannoversche Gebiet des Forstreviers Bohldamm der Gemeinde Garlitz. Für diese aus den jetzigen Gemeinden auszugliedernden Teilgebiete stellt sich die Frage der künftigen gemeindlichen Zugehörigkeit, für die acht vollständig nach Niedersachsen wechselnden Gemeinden die Frage ihrer Erhaltung oder Neugliederung.

Die acht bestehenden Gemeinden sind durch die Erste Landesverordnung zur Bildung von Ämtern und zur Bestimmung der amtsfreien Gemeinden vom 25.3.1992 (GVOBl. M-V S. 219) zum Amt Neuhaus mit Sitz in Neuhaus (Elbe) zusammengeschlossen worden; für das Amt gilt die Amtsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18.3.1992 (GVOBl. M-V S. 187). Die Ämter Mecklenburg-Vorpommerns haben keine Entsprechung in kommunalen Körperschaften nach niedersächsischem Recht. Das gilt auch gegenüber der Samtgemeinde, die im Gegensatz zu den Ämtern Mecklenburg-Vorpommerns auf einer Vereinbarung der beteiligten Gemeinden beruht, eine direkt gewählte Vertretung und im eigenen Namen wahrzunehmende Selbstverwaltungsaufgaben hat. Eine Überleitung des Amtes Neuhaus scheidet damit aus. Für das Umgliederungsgebiet kommt zur Angleichung an das niedersächsische Recht und an die Größenordnung niedersächsischer Gemeinden nur die Neubildung einer Samtgemeinde unter ganz oder teilweiser Erhaltung der bestehenden Gemeinden oder der Zusammenschluß der bestehenden Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde in Betracht. Dies soll möglichst zeitnah zur Umgliederung geschehen, da die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Struktur auch Voraussetzung für einen schnellen wirtschaftlichen Anschluß des Umgliederungsgebietes an Niedersachsen ist.

Nach dem Gesetzentwurf soll den Gemeinden des Umgliederungsgebietes die Bildung einer Samtgemeinde ermöglicht werden, nachdem ein Interesse daran bei den verantwortlichen Kommunalpolitikern festgestellt worden ist. Da nach dem geltenden kommunalen Verfassungsrecht Niedersachsens (§ 71 Abs. 1, § 73 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung — NGO —), von dem abzuweichen keine Veranlassung gesehen wird, die Samtgemeindebildung von einer übereinstimmenden Willensbildung aller beteiligten Gemeinden abhängt, ist für den Fall des Scheiterns der Zusammenschluß zu einer Einheitsgemeinde vorgesehen. Dies entspricht dem Verfahren der Gemeindegebietsreform Niedersachsens und soll sicherstellen, daß auch bei einem Scheitern der Samtgemeindebildung eine leistungsfähige Verwaltungseinheit entsteht, die alle gemeindlichen Aufgaben erfüllen und die notwendige gemeindlichen Einrichtungen schaffen und tragen kann.

Auch bei der Samtgemeindebildung muß in den Bestand der jetzigen Gemeinden eingegriffen werden, weil zwei der Gemeinden, Dellien und Sückau, auch als Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde zu klein sind, insbesondere die Mindesteinwohnerzahl des § 71 Abs. 1 NGO nicht erreichen. Das gilt für die Gemeinden Dellien und Sückau und entsprechend auch für die Ortsteile Neu Bleckede, Neu Wendischthun und Stiepelse der Gemeinde Teldau, die daher in eine der bestehenden Gemeinden einzugliedern sind.

Die in den §§ 1 und 2 vorgeschlagenen gebietlichen Änderungen würden zu folgender Gliederung innerhalb der Samtgemeinde führen

Mitgliedsgemeinde	Einwohner	Fläche in ha
Haar	519	ca. 1800
Neuhaus (Elbe)	2503	ca. 4900
Sumre	576	ca. 3100
Stapel	716	ca. 4300
Kaarßen	899	ca. 3900
Tripkau	833	ca. 3500

Die vorgeschlagene Gliederung greift in den Bestand der heutigen Gemeinden erheblich ein. Bei Bildung einer Einheitsgemeinde aus dem gesamten Umgliederungsgebiet wäre der Eingriff noch wesentlich weitreichender. Solche Eingriffe sind an der Verfassungsrechtsprechung zur Selbstverwaltungsgarantie des Artikels 28 Abs. 2 Satz 1 GG zu messen, auch wenn die davon betroffenen Gemeinden zu einem Zeitpunkt entstanden sind, in dem das Grundgesetz für sie nicht galt. Nach dieser Rechtsprechung sind Bestands- und Gebietsänderungen von Gemeinden aus Gründen des öffentlichen Wohls und nach Anhörung zulässig. Über die Ausrichtung einer gemeindlichen Gebietsänderung oder Neugliederung an Gründen des öffentlichen Wohls hat der Gesetzgeber nach Zielen, Leitbildern und Maßstäben, die er selbst gesetzt hat, grundsätzlich frei zu entscheiden (zuletzt Beschluß des BVerfG vom 12.5.1992 — 2 BvR 470/90 —, 2 BvR 650/90 —, 2 BvR 707/90 —). Das gilt auch für Gesetze, die frühere Gemeinde-neugliederungen korrigieren. Erhöhte Anforderungen an solche Korrekturen hat die Verfassungsrechtsprechung an die Fälle gestellt, in denen der Gesetzgeber durch die Korrektur von dem Konzept einer früheren, umfassenden Gliederung, d.h. von deren Zielen und Leitvorstellungen, abweichen will (BVerfG, a.a.O.). Diese erhöhten Anforderungen sind bei der Neugliederung des Umgliederungsgebietes jedoch unbeachtlich. geht es doch darum, die gemeindliche Struktur in diesem Gebiet der Struktur der Gemeinden im Land Niedersachsen nach der Durchführung der Gemeindegebietsreform der Jahre 1972 bis 1974 anzupassen. Die Maßstäbe und Leitvorstellungen der damaligen allgemeinen Reform, niedergelegt in der EntschlieÙung des Landtages über die Verwaltungs- und Gebietsreform auf der Gemeindeebene vom 9.2.1971, werden weitestgehend berücksichtigt, insbesondere die Regelgröße gemeindlicher Einheiten von 7000 bis 8 000 Einwohnern, die bei dünn besiedelten Gebieten bis zu einer Größenordnung von regelmäßig nicht weniger als 5000 Einwohnern unterschritten werden durfte. Allerdings ist nicht einzuhalten, daß die Entfernung von allen Punkten der bewohnten Ortslagen zu den Einrichtungen und der Verwaltung der Gemeinde sieben bis acht Kilometer möglichst nicht überschreitet, da insoweit eine alternative, sinnvolle Zuordnung infolge der Randlage des Umgliederungsgebietes und seiner schlechten verkehrlichen Anbindung an das linkselbische Gebiet bei gleichzeitiger Beachtung der Einwohnerzahl nicht möglich ist. Es kann zudem davon ausgegangen werden, daß die Entfernung mit der zu erwartenden weiteren Motorisierung und der Verbesserung des Fernsprechnetzes im Umgliederungsgebiet innerhalb der kommenden Jahre an Bedeutung verlieren wird.

Zu § 1:

Die Gemeinden Dellien (338 Einwohner) und Sückau (147 Einwohner) können wegen ihrer zu geringen Größe auch als Mitgliedsgemeinden einer Samtgemeinde nicht bestehen bleiben. Nach ihrer Lage und den bestehenden Verkehrsverbindungen kommt nur ein Zusammenschluß mit der Gemeinde Neuhaus (Elbe) — 2009 Einwohner — in Frage. Das gleiche gilt für die Zuordnung des historisch zu Hannover gehörenden Gebietes des Forstreviers Bohldamm (neun Einwohner). Die vorgenannten Gemeinden haben im Anhörungsverfahren dem Zusammenschluß zugestimmt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Das ursprüngliche Vorhaben, die Gemeinden Haar und Stapel zusammenzuschließen, um innerhalb der Samtgemeinde zu einer möglichst großen Ausgewogenheit der Mitgliedsgemeinden zu gelangen, wird aufgrund der in der Anhörung vorgelegten Stellungnahmen nicht weiter verfolgt. Beide Gemeinden haben sich mit Unterstützung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern e.V. gegen einen Zusammenschluß gewandt. Zur Begründung wiesen sie darauf hin, daß ihre Bürger die gerade wieder erlangte kommunale Selbstverwaltung nach 40jähriger zentralistischer Einbindung als hohes Gut betrachteten und selbst ausüben wollten. Der Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft hat in der ehemaligen DDR eine besondere Bedeutung dadurch erlangt, daß gerade die örtliche Gemeinschaft am wenigsten von staatlicher Willkür geprägt und am ehesten der rätigen Mitwirkung der Bürger zugänglich war. Daher können in dieser besonderen historischen Situation leitbildorientierte oder raumordnerische Gesichtspunkte hinter dem Wunsch der Bevölkerung nach kommunaler Identität zurücktreten.

Zu § 2:

Die Gemeinde Sumte soll ebenfalls erhalten bleiben. Von den Einwohnern des Ortes Niendorf und des Ortes Neu Garge sind keine Wünsche auf Zuordnung zu einer anderen Gemeinde mit Blick auf die abweichende historische Gemeindezugehörigkeit geäußert worden. In Sumte sollen der aus der Gemeinde Teldau ausscheidende Ortsteil eingegliedert werden; damit erhält Sumte eine als Mitgliedsgemeinde der vorgesehenen Samtgemeinde akzeptablere Größenordnung.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Zunächst sollten die Ortsteile Neu Bleckede und Neu Wendischthun ebenfalls in die Gemeinde Sumte eingegliedert werden. Die Bürger dieser Ortsteile haben jedoch von Anbeginn eine Zuordnung zur linkselbischen Stadt Bleckede gefordert. Der Rat der Stadt Bleckede hat diesen Wunsch bereits in einer Resolution vom 23.8.1990 unterstützt und in seiner Sitzung am 27.6.1991 sowie im Anhörungsverfahren erneuert. Eine entsprechende Forderung ist von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Bleckede erhoben worden, die — vorwiegend landwirtschaftlich genutzte — Grundstücke in den Gemarkungen von Neu Bleckede und Neu Wendischthun besitzen.

In der Anhörung haben die Vertretungskörperschaften des Landkreises Lüneburg, der Gemeinde Teldau und der Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg diese Wünsche unterstützt. Dem Anliegen der Bürger soll auch hier entsprochen werden; zwar könnten im Hinblick auf die verkehrliche Situation die gemeindlichen Aufgaben einfacher und kostensparender durch eine rechtselbische Gemeinde als durch die Stadt Bleckede wahrgenommen werden. Gleichwohl soll hier dem Zugehörigkeitsgefühl der Bürger, das sie nach langer Zeit erstmalig wieder bekennen und realisieren können, der Vorrang eingeräumt werden.

Zu § 3 Abs. 2 und § 4:

Zu § 3 Abs. 1 wird auf die vorstehende zusammenfassende Begründung verwiesen. § 3 Abs. 2 bestimmt, daß Neuwahlen zum Kreistag des Landkreises Lüneburg und zu den gemeindlichen Vertretungen im Umgliederungsgebiet mit der nächsten Wahl des Niedersächsischen Landtages stattfinden werden. Die Neuwahlen der gemeindlichen Vertretungen werden in Haar, Kaarßen, Stapel, Sumte und Tripkau notwendig, weil sie durch § 6 Abs. 2 aufgelöst werden (vgl. § 43 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes — NKWG —). Die Vertretung der Gemeinde Neuhaus (Elbe) ist neu zu wählen, weil diese Gemeinde neu gebildet wird (vgl. § 43 Abs. 2 NKWG).

Auch zum Kreistag des Landkreises Lüneburg müssen Neuwahlen abgehalten werden. Nach den verfassungsrechtlichen Grundlagen (Artikel 28 GG, Artikel 44 Abs. 2 VNV) des kommunalen Selbstverwaltungsrechts müssen die örtlichen Aufgaben u.a. durch eine aus allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahlen hervorgegangene Vertretung wahrgenommen werden. Die Legitimation einer Vertretung leitet sich aus der Wahlentscheidung aller im Wahlgebiet lebenden Bürger ab. Bei einer mit der Änderung des Gebietsstandes verbundenen Änderung der Zahl der Wahlberechtigten kann es zu einem Wegfall der politischen und rechtlichen Grundlage der Wahlentscheidung kommen. Nach der Rechtsprechung ist das dann der Fall, wenn mit der Umgliederung Veränderungen in der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und verwaltungsmäßigen Struktur der jeweiligen Kommune verbunden sind und ein solches Gewicht haben, daß nach der Umgliederung andere Grundlagen für Inhalt, Umfang oder Rangfolge von der Vertretung zu treffenden Entscheidungen zu beachten sind (VerfGH NW, Urteil vom 4.7.1970, DVBl 1971 S. 502). Im Rahmen der Gemeinde- und Gebietsreform in Niedersachsen hielt man diese Voraussetzung für regelmäßig gegeben, wenn sich die Bevölkerungszahl in einer Gebietskörperschaft um mehr als 3 % verändert hatte.

Sowohl im Hinblick auf die im Umgliederungsgebiet lebende Bevölkerung (ca. 6100) als auch wegen der bekannten strukturellen und wirtschaftlichen Probleme des Umgliederungsgebietes sind die genannten Voraussetzungen, unter denen grundsätzlich Neuwahlen erforderlich werden, erfüllt.

Abweichend von der üblicherweise für die Wahlvorbereitung notwendigen Frist von drei bis fünf Monaten sollen die Neuwahlen erst zusammen mit den nächsten Landtagswahlen im Jahre 1994 stattfinden. Diese Verschiebung rechtfertigt sich aus der besonderen historischen Situation, in der die Umgliederung stattfindet. Mit der Integration eines kleinen Teils der ehemaligen DDR nach Niedersachsen ist für das Umgliederungsgebiet auch die Übernahme eines völlig neuen Kommunalrechts und neuer Verwaltungsstrukturen verbunden. Die relativ geringe Verzögerung von Neuwahlen bietet den Vorteil, daß die besonderen Probleme des Umgliederungsgebietes für die Bürgerinnen und Bürger im gesamten Landkreis deutlicher werden, die Bevölkerung aus dem hinzukommenden Gebiet aber auch die Situation im Altkreis Lüneburg besser kennenlernt und damit die Chancen für eine Identifikation mit der neuen bzw. erweiterten Kreiszugehörigkeit verbessert werden. Darüber hinaus birgt die Verknüpfung mit den 1994 stattfindenden Landtagswahlen den Vorteil, daß nicht mehrere Wahlen kurz hintereinander durchgeführt werden müssen, wodurch auch ein verringertes Interesse an einzelnen Wahlgängen entstehen könnte.

Für die Übergangszeit wird der Kreistag des Landkreises Lüneburg um vier Abgeordnete erweitert, um eine Repräsentanz der Bevölkerung des Umgliederungsgebietes bis zu den Neuwahlen sicherzustellen. Die überproportionale Vertretung rechtfertigt sich ebenfalls aus den oben genannten Gründen. Vorbild für diese Regelung im übrigen ist § 9 der Baden-Württembergischen Gemeindeordnung; sie enthält Regelungen für den Fall, daß eine Gemeinde in eine andere eingegliedert wird. Zwischen diesen Gemein-

den muß eine Vereinbarung geschlossen werden, in denen die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch ehemalige Gemeinderäte dieser Gemeinde im Rat der aufnehmenden Gemeinde geregelt ist. Diese Vorschrift hat das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 5.7.1973 (DVBl 1973 S. 890) für verfassungsrechtlich unbedenklich gehalten und deutlich gemacht, daß Artikel 28 Abs. 1 GG Ausnahmen von den oben skizzierten Wahlgrundsätzen zulasse und in einer Übergangszeit die Repräsentation der Bevölkerung auch auf andere Weise als durch unmittelbare oder allgemeine Wahlen sichergestellt werden könne.

§ 4 des Gesetzentwurfs ist angelehnt an das Vorgehen in ähnlichen Fällen gebietlicher Umgliederung im Zuge der Verwaltungs- und Gebietsreform, auch bei der Umgliederung von Teilen von Landkreisen in bestehen gebliebene Landkreise. Allerdings bedarf es hier einer gesetzlichen Regelung, da § 15 der Niedersächsischen Landkreisordnung (— NLO —) nur für Gebietsänderungen zwischen niedersächsischen Landkreisen gilt. Diese Regelung enthält hauptsächlich Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften für die Berufung der zusätzlichen Kreistagsabgeordneten des Lüneburger Kreistages. Eine Übernahme der Hagenower Abgeordneten ist nur zulässig, wenn sie im Umgliederungsgebiet wohnen und auf ihr Mandat im Kreistag des Landkreises Hagenow verzichten. Bei der Auswahl der zusätzlichen Kreistagsabgeordneten ist zunächst festzustellen, wie sich die vier zusätzlichen Sitze auf die einzelnen Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber, nach den im Umgliederungsgebiet bei den Kreistagswahlen im Jahre 1990 erzielten Ergebnissen verteilen. Die Berechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes. Sodann werden diejenigen Kreistagsabgeordneten, die auf den Wahlvorschlägen die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten haben, als zusätzliche Kreistagsabgeordnete in den Lüneburger Kreistag übernommen.

Das beschriebene Verfahren läßt keine Spielräume zu, innerhalb derer eine Wahl getroffen werden oder eine Abwägung vorgenommen werden könnte. Die Berufung der zusätzlichen Kreistagsabgeordneten erfolgt als Gesetzesvollzug, dessen Ergebnis von keiner weiteren Entscheidung abhängt. Aus diesem Grund ist auch nicht vorgesehen, die Berufung durch den Kreistag des Landkreises Lüneburg vornehmen zu lassen; der verwaltungsmäßige Vollzug durch die Kommunalaufsichtsbehörde ist hier sachgerecht.

Zu § 5:

Zur Begründung des Absatzes 1 Satz 1 wird auf die Eingangsbegründung zu Artikel II verwiesen.

Die Bildung von Interimsorganen bis zur Neuwahl braucht im Zustimmungsgesetz nur für den Fall der Samtgemeindebildung geregelt zu werden, da nur insoweit § 19 NGO nicht greift. Auf die darin enthaltenen Regelungen kann dagegen zurückgegriffen werden, wenn die Samtgemeindebildung scheitert und der Zusammenschluß der Gemeinden zu einer Einheitsgemeinde unvermeidlich wird. In diesem Fall können die nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Gemeinden Interimsorgane selbst vereinbaren, ersatzweise trifft die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Bestimmungen. Die in Absatz 1 vorgesehene Regelung zur Bildung von Interimsorganen der Samtgemeinde sieht das gleiche vor.

Bezüglich der Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten von Interimsorganen wird auf die Begründung zu § 6 verwiesen.

Die Erhaltung des Amtes Neuhaus nach Absatz 2 bis zur Entstehung der Samtgemeinde oder — bei einem Scheitern der Samtgemeindebildung — der Einheitsgemeinde ist aus Gründen der Zweckmäßigkeit vorgesehen, weil anderenfalls nur für diese kurze Übergangszeit das Personal und die Haushaltsmittel des Amtes auf die nach der Umgliederung

rung vorhandenen Gemeinden aufgeteilt werden müßten, um anschließend nochmals zur endgültigen Anstellungskörperschaft zu wechseln oder — bei den Haushaltsmitteln — wieder zusammengefaßt zu werden.

Die entsprechende Anwendung des § 78 Abs. 2 NGO soll insbesondere die Auseinandersetzung im Falle der Samtgemeindebildung erleichtern, namentlich den Übergang des Vermögens, für den entsprechend dem Verwendungszweck und der Aufgabenverteilung die Samtgemeinde und die Mitgliedsgemeinden in Frage kommen. Zu regeln ist im Falle der Samtgemeindebildung auch der Übergang des Personals des Amtes. Ersatzweise kann über die entsprechende Anwendung des § 78 Abs. 2 NGO die kommunale Aufsichtsbehörde die erforderlichen Regelungen treffen.

Ohne die Übergangsvorschrift des Absatzes 3 wäre das Amt Neuhaus während der kurzen Zeit des vorgesehenen Fortbestehens nicht handlungsfähig, da die Rechtsgrundlagen seines Handelns, insbesondere die Kommunalverfassung und die Amtsordnung für das Land Mecklenburg-Vorpommern, entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes (G Artikel 29 Abs. 7) vom 30.7.1979 (Bundesgesetzbl. I S. 1325) außer Kraft träten, ohne daß an ihrer Stelle niedersächsisches Recht treten könnte, da es entsprechende Körperschaften in Niedersachsen und damit vergleichbare Rechtsgrundlagen nicht gibt. Die Mitgliedschaft der nach dem § 1 neu gebildeten Gemeinde im Amt Neuhaus ist zu bestimmen, da insoweit keine Identität mit den jetzigen Mitgliedern besteht. Mit der Gemeinde Sumte erweitert sich der Amtsbereich auch ohne ausdrückliche Bestimmung auf den eingegliederten Teil der Gemeinde Teldau.

Die Zusammensetzung des Amtsausschusses ist der Änderung der Zahl und der Größenordnung der Gemeinden anzupassen, für die neu zu bildende Gemeinde Neuhaus (Elbe) soll eine Neuwahl der weiteren Mitglieder des Amtsausschusses durch die neue (interimsweise bestehende) Gemeindevertretung vorgegeben werden.

Zu § 6:

Die Übergangsregelungen für die gemeindlichen Organe beschränken sich auf die nach der Umgliederung fortbestehenden Gemeinden. Die Organe der anderen Gemeinden gehen mit diesen infolge des Zusammenschlusses (§ 1) unter; für die neu gebildeten Gemeinden sind neue Organe auf der Grundlage des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts zu bilden; das gleiche gilt für die Organe einer evtl. Einheitsgemeinde Neuhaus (Elbe). Hierfür enthält der Gesetzentwurf keine Regelungen, da nach den geltenden Regelungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung verfahren werden kann. Für die Zeit bis zur Neuwahl sind lediglich Interimsorgane möglich, die die Aufgaben des Rates, des Verwaltungsausschusses und des Gemeindedirektors nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung wahrnehmen. Das gilt auch für die Bestellung des Hauptverwaltungsbeamten einer evtl. Einheitsgemeinde Neuhaus (Elbe), da nach der Rechtsprechung ein Interimsrat zur Wahl des Hauptverwaltungsbeamten entsprechend den Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung nicht befugt ist.

Die Bildung der Interimsorgane für die neu gebildeten Gemeinden ist von den bisherigen Gemeinden in Anwendung des § 19 Abs. 1 NGO zu vereinbaren. Es wird angestrebt, daß die an dem Zusammenschluß nach § 1 beteiligten Gemeinden eine entsprechende Vereinbarung schon vor der Umgliederung abschließen. Kommt sie nicht oder nicht rechtzeitig zustande, kann sie nach der Umgliederung durch die aufsichtsbehördliche Bestimmung nach § 19 Abs. 2 NGO ersetzt werden. Gleiches gilt für andere den Gebietsänderungsverträgen offene Regelungen (vgl. § 19 Abs. 1 NGO).

Die Organe der fortbestehenden Gemeinden sollen nach dem Gesetzentwurf zunächst unverändert bleiben. Da sie nach der Kommunalverfassung der DDR anders verfaßt

sind als die Gemeindeorgane nach der Niedersächsischen Gemeindeordnung ist zunächst zu regeln, wie deren Befugnisse wahrzunehmen sind (Absatz 1).

Für den angestrebten Fall der Samtgemeindebildung ist die Auflösung der fortbestehenden Vertretungen vorzugeben, da das als Landesrecht weitergeltende Recht der DDR über die Dauer der Wahlperiode und die Neuwahl der kommunalen Vertretungen mit der Umgliederung außer Kraft tritt. Es wird vorgeschlagen, die Auflösung bereits an die Bildung der Samtgemeinde zu koppeln und die bestehenden Vertretungen bis zu den Neuwahlen lediglich als Interimsorgane aufrechtzuerhalten. Dem liegt die Überlegung zugrunde, daß sich mit der Bildung der Samtgemeinde und gleichzeitiger Auflösung des Amtes der Aufgabenkreis der als Mitgliedsgemeinden fortbestehenden Gemeinden entscheidend ändert, d.h. nicht mehr mit dem übereinstimmt, für den die Wählerinnen und Wähler den gewählten Vertretungen das Mandat erteilt haben. Überdies stimmt durch diese Regelung der Handlungsspielraum aller Mitgliedsgemeinden der neuen Samtgemeinde überein. Da für die Interimsräte die Vorschriften über das Nachrücken von Ersatzpersonen in kommunale Vertretungen nicht gelten, ist zur Sicherung der Beschlußfähigkeit für den Fall des Ausscheidens einzelner Personen vorsichtshalber eine Auffangregelung vorgesehen (Absatz 2).

Schließlich soll durch Absatz 3 ermöglicht werden, daß der in die Gemeinde Sumte aufzunehmende Teil der Gemeinde Teldau bis zur Neuwahl in der Vertretung dieser Gemeinde repräsentiert wird.

Eine vergleichbare Regelung ist für die in die Stadt Bleckede einzugliedernden Ortsteile Neu Bleckede und Neu Wendischthun nicht vorgesehen, weil der Einwohnerzuwachs von ca. 61 angesichts der Einwohnerzahl Bleckedes von ca. 8300 nicht ins Gewicht fällt.

Zu § 7:

Der Absatz 1 regelt zunächst die generelle Fortgeltung des Ortsrechts, d.h. des auf Gemeindeebene erlassenen Rechts. Ohne die Regelung würde das bestehende Ortsrecht aufgrund des § 5 Abs. 1 G Artikel 29 Abs. 7 außer Kraft treten, da es zu den Rechtsvorschriften des „abgebenden Landes“ gehört. Eine solche Folge kann beim Ortsrecht nicht in Kauf genommen werden, da Ersatzregelungen erst geschaffen werden müßten und die Interimsorgane der bestehenden Gemeinden oder der Samtgemeinde mit dieser Aufgabe — auch zeitlich — überfordert sein könnten. Dagegen soll mit der Umgliederung das Kreisrecht des Landkreises Hagenow in Anwendung der vorgenannten Bundesvorschrift im Umgliederungsgebiet außer Kraft, die Rechtsvorschriften des Landkreises Lüneburg in Kraft treten. Der Landkreis Lüneburg ist in der Lage, evtl. erforderliche Sonderregelungen für das Umgliederungsgebiet kurzfristig schon in der Zeit vor Inkrafttreten des Staatsvertrages oder in den Monaten danach zu beschließen.

Absatz 2 enthält in Anlehnung an die üblichen Regelungen bei der niedersächsischen Gemeindereform Regelungen zur Angleichung des Ortsrechts für die Fälle, in denen Gemeinden zusammengeschlossen oder Gemeindeteile in eine andere Gemeinde eingliedert werden sollen. Unberührt bleibt den kommunalen Vertretungen die Möglichkeit, ein neues — einheitliches — Ortsrecht schon vor Ablauf der Übergangsfrist zu beschließen. Die Anwendung des § 137 NGO muß ausgeschlossen werden, weil eine Ermittlung der Einwohnerzahl der Gemeinden im Umgliederungsgebiet durch das Niedersächsische Landesamt für Statistik erst für Stichtage nach der Umgliederung erfolgen wird.

Zu dem nach Absatz 1 weitergeltenden Ortsrecht gehören auch die Haushaltssatzungen des Amtes Neuhaus und der bisherigen Gemeinden für das Jahr der Umgliederung. Um nicht die Anpassung dieser Satzungen an das kommunale Haushaltsrecht Niedersachsens vorzugeben, ist es mit Blick auf § 5 Abs. 1 G Artikel 29 Abs. 7 erforderlich, die

bisher in Mecklenburg-Vorpommern geltenden Vorschriften des Gemeindefinanzrechts als weiterhin anwendbar für das laufende Haushaltsjahr zu erklären. Unberührt bleibt die Möglichkeit der Gemeinden, neue Haushaltssatzungen oder Änderungen der bestehenden Haushaltssatzungen auf der Grundlage oder unter Berücksichtigung des niedersächsischen Rechts zu beschließen, wenn die gemeindlichen Vertretungen dies für erforderlich oder zweckmäßig ansehen.

Zu § 8:

Die kommunalen Grenzen in der Elbe stehen im Verlauf der heutigen Landesgrenze zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen nur zum Teil fest. Durch die vorgesehene Regelung soll erreicht werden, daß in ungeklärten Bereichen die Grenze zwischen Gemeinden, soweit sie jetzt oder nach der Umgliederung zu Niedersachsen gehören, in Längsrichtung (Absatz 1) und quer (Absatz 2) zur Elbe verbindlich festgelegt werden können. Dabei soll in Längsrichtung auf das für den Verlauf von Grenzen in Gewässern übliche Mittellinienprinzip zurückgegriffen werden. Daneben muß für das rechtselbische Gebiet die künftige Landgrenze zwischen der erweiterten Stadt Bleckede und der erweiterten Gemeinde Sumte bestimmt werden (Abs. 1 Satz 2). Das Entscheidungsrecht der Kommunalaufsichtsbehörde für den Fall, daß eine Einigung zwischen den beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt (Absatz 3), entspricht § 16 Abs. 2 Satz 2 NGO. Da die Regelung auch Grenzen zwischen Gemeinden im Landkreis Lüneburg und Gemeinden im Landkreis Lüchow-Dannenberg einschließt, d.h. auch die Festlegung der Kreisgrenze, ist als entscheidende Stelle für solche Fälle die Bezirksregierung Lüneburg festzulegen.

Zu Artikel III

Zu § 1:

Die Geltung des als Bundesrecht fortgeltenden Rechts der ehemaligen DDR wird durch die Umgliederung nicht berührt, da die in § 5 Abs. 1 G Artikel 29 Abs. 7 an eine Gebietsänderung zwischen Ländern geknüpften Rechtsänderungen auf die Vorschriften der beteiligten Länder beschränkt sind und somit partielles Bundesrecht nicht einschließen. Die zur Durchführung des partiellen Bundesrechts vom Land Mecklenburg-Vorpommern erlassenen Rechtsvorschriften fallen demgegenüber als Landesrecht weg. Sie können in dem notwendigen Umfang unter Inanspruchnahme der Ermächtigung des Artikels I § 5 des Fünften Gesetzes zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.6.1972 (Nieders. GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch § 6 Abs. 2 des Niedersächsischen Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 28.3.1990 (Nieders. GVBl. S. 125), durch eine Verordnung des Landesministeriums ersetzt werden, soweit das Bundesrecht offen ist, d.h. auf Zuständigkeitsvorgaben verzichtet. Gesetzlich zu regeln ist daher nur, wie Zuständigkeiten wahrzunehmen sind, die unmittelbar im partiellen Bundesrecht Behörden zugewiesen sind, die es in vergleichbarer Art in Niedersachsen gar nicht gibt. Mit einer Anpassung des partiellen Bundesrechts zur Berücksichtigung der anderen Behördenorganisation Niedersachsens ist nämlich angesichts der geringen Größe des Umgliederungsgebietes nicht zu rechnen. Auch wenn dies der bessere Weg wäre, muß daher die Regelung durch Landesrecht erfolgen. Im Grundsatz soll auf analoge Zuständigkeiten in Niedersachsen zurückgegriffen werden. In Zweifelsfällen hat die Landesregierung entsprechend ihrer Organisationskompetenz für die öffentliche Verwaltung nach Artikel 29 VNV die Zuständigkeit zu bestimmen. Eine Aufgabenzuweisung an den Landkreis Lüneburg oder an Gemeinden des Umgliederungsgebietes kann nach Artikel 44 Abs. 4 VNV allerdings nur durch Gesetz im materiellen Sinne erfolgen. Zur Erleichterung solcher Regelungen soll dem Landesministerium eine Verordnungsermächtigung erteilt werden, was der vorerwähnten Verordnungsermächtigung entspreche.

Behörden nach dem weitergeltenden Recht der ehemaligen DDR, die es in Niedersachsen nicht gibt, sind z.B. die Landratsämter (erwähnt in der Grundstücksverkehrsverordnung — vgl. Bekanntmachung der Neufassung vom 18.4.1991 — Bundesgesetzbl. I S. 999) und die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei (vgl. § 23 Abs. 6 der StVZO vom 26.11.1981 — GBl. I 1982 S. 6).

Zu § 2:

Die Vorschrift ist im Hinblick auf Artikel 44 Abs. 4 VNV unerlässlich. Für eine besondere Abgeltung der Verwaltungskosten für nur im Umgliederungsgebiet wahrzunehmende Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises und der Gemeinden besteht keine Veranlassung. Aufgaben nach § 1 werden in der Regel anstelle vergleichbarer Aufgaben im jetzigen Landesgebiet zu erfüllen sein. Auch der zusätzliche Aufwand des Landkreises Lüneburg bedarf keiner besonderen Berücksichtigung, zumal die Schlüsselzuweisungen gemäß § 7 des Gesetzes über den Finanzausgleich (FAG) durch die Umgliederung mit dem Einwohnerzuwachs steigen werden. Überdies werden noch zusätzliche Mittel in Höhe von 2,5 Mio. DM aus der Kommunalen Investitionspauschale des Fonds „Deutsche Einheit“ im Jahre 1993 als Starthilfe für kommunale Maßnahmen im Umgliederungsgebiet bereitgestellt.

Zum Ergebnis der Anhörung:

Deshalb konnte Anregungen einiger Gemeinden, die dem Land durch den Einwohnerzuwachs zufließenden Mehreinnahmen nur dem Umgliederungsgebiet zukommen zu lassen, nicht gefolgt werden.

Der Landkreis Lüneburg und der Niedersächsische Landkreistag haben angeregt, die Quoten, nach denen die Ausgleichsmasse gemäß § 1 FAG zwischen den Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden einerseits und den kreisfreien Städten andererseits aufgeteilt wird, zugunsten des Landkreises Lüneburg und der Gemeinden im Umgliederungsgebiet zu ändern, damit der Zuwachs der Ausgleichsmasse den von der Umgliederung Betroffenen zukommt. Dem wird gleichfalls nicht gefolgt; denn angesichts der minimalen Zunahme der Ausgleichsmasse läge eine Quotenänderung unterhalb der Rundungsdifferenzen. Dieser Vorschlag würde auch nicht allein dem Landkreis Lüneburg und den Gemeinden im Umgliederungsgebiet zugute kommen, sondern alle Landkreise und kreisangehörigen Gemeinden begünstigen. Im übrigen führen auch sonst Einwohnerzuwächse in bestimmten Regionen nicht zu einer Veränderung der Aufteilungsquote im Gesetz über den Finanzausgleich.

Zu Artikel IV

Diese Regelung stellt sämtliche Rechts- und Verwaltungshandlungen, die durch die Durchführung des Staatsvertrages veranlaßt werden, kostenfrei, weil davon auszugehen ist, daß die genannten Handlungen im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.

Zu Artikel V

Zum Ergebnis der Anhörung:

Artikel V wurde aufgrund vielfältiger Anregungen der Naturschutzverbände um detaillierte Überleitungsvorschriften erweitert. Nach Artikel 5 des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung des Amtes Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen hat das Land Niedersachsen zu gewährleisten, daß der Schutzsta-

tus der im Umgliederungsgebiet vorhandenen naturschutzrechtlich geschützten Teile von Natur und Landschaft erhalten bleibt. Die Schutzgebiete müssen daher so übergeleitet werden, daß der Schutzstatus nicht verschlechtert wird. Da eine Neuausweisung aus zeitlichen und personellen Gründen nicht in Betracht kommt, ist eine Weitergeltung des bisher bestehenden Rechts durch entsprechende niedersächsische Rechtsnormen sicherzustellen. Das erfordert eine Änderung des § 71 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (im folgenden mit „NNatG“ abgekürzt), in dem bereits die Weitergeltung von Regelungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz vorgesehen ist.

Zu Absatz 1:

In Absatz 1 werden die Rechtsgrundlagen für die Verordnungen und Anordnungen genannt, die weitergelten sollen. Das sind Verordnungen und Anordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz gemäß der bisherigen Rechtslage, nach dem Naturschutzgesetz der Deutschen Demokratischen Republik und nach der Ersten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz der Deutschen Demokratischen Republik, und zwar in der Fassung von 1970 und 1989, da beide Rechtsvorschriften Grundlage für Verordnungen und Anordnungen in dem eingegliederten Bereich sind. Absatz 1 legt fest, daß diese Regelungen weitergelten, bis sie aufgehoben oder geändert werden oder sie aufgrund Zeitablaufs von selbst außer Kraft treten. Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, von diesen Regelungen nach § 53 NNatG Befreiungen zu erteilen. Das ist erforderlich, da die gesetzlichen Regelungen der DDR dies nicht vorsahen. Da nicht gesichert ist, daß die Karten für die Verordnungen und Anordnungen in der in Niedersachsen üblichen Weise dokumentarisch gesichert sind, wird in Absatz 1 Satz 3 festgelegt, daß bei der Bezirksregierung Lüneburg im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages Karten vorliegen, die unzweifelhaft die Abgrenzung der betroffenen Gebiete festlegen.

Zu Absatz 2:

Anders als in Niedersachsen enthalten die Landschaftsschutzgebietsverordnungen der DDR keine Verbote, da sich solche Regelungen aus der 1. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz der DDR (1. DVO LKG) herleiten ließen. Technisch wurden die Verbote festgelegt, indem nach § 16 Abs. 3 1. DVO LKG bestimmte Handlungen unter einen Zustimmungsvorbehalt gestellt wurden. Diese Regelung gilt weiter, da die Rechtsgrundlagen, auf die die in Kraft bleibenden Verordnungen und Anordnungen gestützt sind, weiterhin anwendbar bleiben. Ansonsten wären diese Gebiete ohne jeden Schutz. Um § 16 1. DVO LKG handhabbar zu machen, wird die Zuständigkeit ausdrücklich geregelt. Darüber hinaus verlangt das Bestimmtheitsgebot, daß Kriterien für die Anwendung des § 16 Abs. 3 1. DVO LKG aufgestellt werden, nach denen die erforderliche Zustimmung erteilt wird.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 ermöglicht es, für Anordnungen und Verordnungen nach dem Reichsnaturschutzgesetz Bußgeld zu verhängen. In der bisherigen Fassung des § 71 war dies nur für Verordnungen möglich, die nach dem 24. Juni 1970 erlassen wurden. Dieser Mangel wird durch Absatz 3 Nr. 2 geheilt.

Zu Absatz 4:

Durch Absatz 4 wird es ermöglicht, für Verstöße gegen Verordnungen und Anordnungen aufgrund des Naturschutzgesetzes der DDR Bußgeld nach den §§ 64 ff. NNatG zu verhängen.

Zu Absatz 5:

Absatz 5 eröffnet die Möglichkeit eines Bußgeldes für Verstöße gegen Verbote in Anordnungen und Verordnungen aufgrund der 1. DVO LKG. Technisch ist das nur möglich, indem § 35 1. DVO LKG angewendet wird, wobei der Bußgeldrahmen des § 64, z.Z. also 10000 DM, zugrunde gelegt wird. Die Beschlagnahme oder Einziehung, die durch § 35 Abs. 5 1. DVO LKG ermöglicht wird, soll künftig nach § 66 NNatG durchgeführt werden.

Zu Artikel VI

Diese Regelung ist notwendig zur Klassifizierung der im Umgliederungsgebiet vorhandenen Gewässer und ergänzt die Anlagen zum Niedersächsischen Wassergesetz entsprechend.

Zu Artikel VII

Nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte in der Fassung vom 15.12.1982 (Nieders. GVBl. S. 497), zuletzt geändert durch Artikel II des Zweiten Gesetz über die Errichtung eines Amtsgerichts in Wildeshausen und zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte vom 19.12.1990 (Nieders. GVBl. S. 481), bestehen die Bezirke der Amtsgerichte aus den Landkreisen, den Gemeinden, den gemeindefreien Gebieten und Bezirken sowie den sonstigen Gebieten, die in der Anlage zu dem Gesetz aufgeführt sind. Mit der Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen wird es daher erforderlich, eine Regelung darüber zu treffen, zu welchem niedersächsischen Amtsgerichtsbezirk dieses Gebiet in Zukunft gehören soll. Das nach Niedersachsen umgegliederte Gebiet wird nach Artikel II § 4 Abs. 1 des Gesetzentwurfs dem Landkreis Lüneburg eingegliedert. Es ist zu erwarten, daß sich dieses Gebiet nach dem Kreissitz in der Stadt Lüneburg ausrichten wird. Es empfiehlt sich daher, es — wie den übrigen Landkreis — dem Amtsgerichtsbezirk Lüneburg zuzuordnen.

Nach dem Gesetzentwurf ist derzeit noch offen, ob die nach Artikel II § 1 neu gebildete Gemeinde sowie die Gemeinden Haar, Kaarßen, Sumte, Stapel und Tripkau eine Samtgemeinde bilden oder ob sie nach Artikel II § 5 durch Verordnung des Innenministeriums zu einer Einheitsgemeinde zusammengeschlossen werden. Der Zeitpunkt, zu dem sich diese Frage entscheiden wird, liegt nach dem Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes und kann daher für die Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte nicht abgewartet werden. Es soll nämlich sichergestellt werden, daß zugleich mit dem Inkrafttreten des Staatsvertrages auch die Zuständigkeiten niedersächsischer Gerichte für das neue niedersächsische Gebiet gegeben sind. Aus diesem Grunde soll von der bisherigen Systematik der Anlage zum Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte, die die zum jeweiligen Amtsgerichtsbezirk gehörenden Gemeinden im einzelnen aufzählt, abgewichen und eine flexiblere Formulierung unter Bezugnahme auf den Staatsvertrag gewählt werden.

Hinsichtlich der übrigen Gerichte in Niedersachsen besteht keine Notwendigkeit für das Tätigwerden des Gesetzgebers; mit der Eingliederung in den Landkreis Lüneburg und in das Land Niedersachsen wird das neue niedersächsische Gebiet gewissermaßen „automatisch“ Teil eines bestimmten Gerichtsbezirks.

Zu Artikel VIII

Abgesehen von der Regelung über die Zustimmung in Artikel I können die übrigen Vorschriften erst gleichzeitig mit dem in Artikel I bezeichneten Staatsvertrag in Kraft treten.

Protokollnotiz

zum Staatsvertrag zwischen den Ländern
Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen
über die Umgliederung
der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete
nach Niedersachsen

Zu Artikel 2:

Die Länder sind sich darüber einig, daß von den Bediensteten der Forstverwaltung ein Forstingenieur zur Landwirtschaftskammer Hannover versetzt wird, die für die Betreuung des Privarwaldes im Umgliederungsgebiet zuständig sein wird. Die Länder werden sich gemeinsam um den Übergang von Eigentumsrechten an ehemaligen hannoverschen Staatsforsten auf das Land Niedersachsen bemühen; zur Wahrung der Interessen der nach Artikel 2 Abs. 1 übernommenen Bediensteten der Forstverwaltung werden die Länder für eine Lösung eintreten, die die Bewirtschaftungs- und Eigentumsrechte wieder zusammenführt. Soweit das Land Mecklenburg-Vorpommern vor Inkrafttreten des Staatsvertrages diese Waldgebiete für Dritte bewirtschaftet hat, tritt das Land Niedersachsen in die der Bewirtschaftung zugrunde liegenden Verträge ein. Sollte diese Vertragsänderung nicht möglich sein, wird das Land Mecklenburg-Vorpommern das für die Bewirtschaftung erlangte Entgelt an das Land Niedersachsen weiterleiten.

Zu Artikel 3 und 4:

Die Regierungen der Vertragschließenden sind sich einig, daß folgendes Verwaltungsvermögen gegen Entschädigung übergeht:

— Geräte und Einrichtungen der Landesforstverwaltung	80 000,— DM
— Lagerhaus für den Hochwasserschutz bei Tripkau	50 000,— DM
— Naturschutzstation Tripkau	266 000,— DM
Entschädigung insgesamt	396 000,— DM.

Zu Artikel 7:

Soweit grenzüberschreitende wasserwirtschaftliche oder naturschutzbezogene Maßnahmen, Vorhaben oder Einrichtungen gemeinsam geplant, gebaut, betrieben oder überwacht werden, werden die vertragschließenden Länder die dafür notwendigen Vereinbarungen treffen.

Zu Artikel 9:

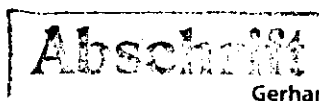
Sollte der Staatsvertrag nach dem 30. Juni 1993 in Kraft treten, muß über einen Ausgleich der Leistungen aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ für das Umgliederungsgebiet neu verhandelt werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß den Leistungen, die das Land Mecklenburg-Vorpommern dann aus dem Fonds „Deutsche Einheit“ für das Umgliederungsgebiet erhält, keine entsprechenden Belastungen gegenüberstehen.

Zu Artikel 11:

1. Die Regierungen der Vertragschließenden sind darüber einig, daß die Bürgerinnen und Bürger des Umgliederungsgebietes im Kreistag des Landkreises Lüneburg bis zum Zeitpunkt der kommunalen Neuwahlen im Landkreis Lüneburg angemessen repräsentiert sein sollen.

Die Regierung des Landes Niedersachsen wird darauf hinwirken, daß für eine Übergangszeit, die mit den im Jahr 1994 stattfindenden Wahlen zum Niedersächsischen Landtag enden soll, vier Abgeordnete aus dem Kreistag des Landkreises Hagenow mit erstem Wohnsitz im Umgliederungsgebiet als Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten im Kreistag des Landkreises Lüneburg aufgenommen werden.

2. Die Regierungen der Vertragschließenden streben den Austausch der Ratifikationsurkunden spätestens bis zum 31. Mai 1993 an.



Gerhard Schröder

Niedersächsischer
Ministerpräsident

Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Berndt Seite
Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 2 - 4

O - 2750 Schwerin

09.03.1993/Hi

Sehr geehrter Herr Kollege,

mit der Umgliederung des Amtes Neuhaus und anderer Gebiete wird Niedersachsen um ein Gebiet vergrößert, in dem ebensolche Verhältnisse herrschen wie in den übrigen neuen Bundesländern. Insbesondere im Bereich der Wasserwirtschaft werden für den Hochwasserschutz und den Abwasserbereich große Investitionen erforderlich sein.

Der Lebensstandard im Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus muß nach und nach an den Standard im Landkreis Lüneburg angeglichen werden. Hierfür ist u.a. notwendig, daß die bisher Mecklenburg-Vorpommern für dieses Gebiet übertragenen Mittel der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" dem Land Niedersachsen zugeschlagen werden.

Ich bitte daher, daß sich Mecklenburg-Vorpommern bei den Beratungen über die Aufteilung der Mittel des Gesamtplafonds des Rahmenplanes 1994 an der Seite Niedersachsens dafür einsetzt, daß das Umgliederungsgebiet entsprechend dem Beitrittsgebiet behandelt wird und bei der Neufestsetzung der Mittelvergabe aus der Gemeinschaftsaufgabe für eine entsprechende Verteilung zugunsten Niedersachsens eintritt.

Mit freundlichen Grüßen

■